

Begründung

zum

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Mit dem am 1. August 2013 veröffentlichten Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013, BGBl. I. S. 2749 - EGovG) hat sich der Bundesgesetzgeber zum Ziel gesetzt, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll über die föderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten, indem es Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Diesem Ansatz folgt das Land Baden-Württemberg und setzt die Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes in Landesrecht um, soweit dies aus der Sicht des Landes sinnvoll erscheint. Die Regelungen und die Begründung dieses Gesetzes orientieren sich daher - soweit sinnvoll - an denen des Bundesgesetzes. Außerdem sollen verschiedene Gesetze und Verordnungen geändert werden, um die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, zu erleichtern und zu fördern. Daneben sollen auch die Funktion der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie etabliert und die Organisation der Zusammenarbeit im Land und mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf dem Gebiet der Informationstechnologie in ihren Grundzügen geregelt werden.

Inhalt

Der Gesetzentwurf gliedert sich in acht Artikel. Der erste Artikel enthält das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg – EGovG BW) und hat drei Abschnitte.

Der erste Abschnitt regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Im zweiten Abschnitt zum elektronischen Verwaltungshandeln sind die materiellrechtlichen Normen zur Förderung und Unterstützung des E-Government zusammengefasst. Er enthält Regeln zum elektronischen Zugang zur Verwaltung, zur Information über Verwaltungsverfahren, zum elektronischen Bezahlen und zur Vorlage von Nachweisen auf elektronischem Weg, ferner zur elektronischen Akte, zur Verfahrensoptimierung und zu elektronischen Formularen und schließlich zur Georeferenzierung von Registerdaten, zur elektronischen Veröffentlichung in Amts- und Mitteilungsblättern, zur Barrierefreiheit, zur Informationssicherheit sowie zur Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung des Dienstleistungsportals des Landes und der mit ihm verbundenen zentralen Dienste. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrates ergänzt diesen Abschnitt.

Im dritten Abschnitt werden die Organisation und die Strukturen der Zusammenarbeit in der Informationstechnologie innerhalb der Landesverwaltung und zwischen Land und Kommunen geregelt. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie (Chief Information Officer), der IT-Rat Land, der Arbeitskreis Informationstechnik sowie der IT-Kooperationsrat mit ihren jeweiligen Aufgabenstellungen sind dort beschrieben.

Mit Artikel 2 wird das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) um eine Vorschrift zu gemeinsamen Verfahren erweitert. Sie ist mit § 11 des E-Government-Gesetzes des Bundes identisch.

Artikel 3 ändert das ADV-Zusammenarbeitsgesetz (ADVZG). Die bisher dort getroffenen Regelungen zur Abstimmung zwischen dem Land und dem kommunalen Bereich zu IT-Verfahren werden aufgehoben. Der im E-Government-Gesetz vorgesehene IT-Kooperationsrat übernimmt diese Aufgaben.

Artikel 4 passt das Landesgebührengesetz (LGebG) an die Regelungen des Bundesgebührengesetzes (BGebG) im Hinblick auf die Förderung und Erleichterung elektronischen Verwaltungshandelns aus Bürgerperspektive an.

Artikel 5 aktualisiert das Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) und stellt die Übereinstimmung mit dem Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) her. Die Zustellung durch De-Mail wird damit ermöglicht.

Artikel 6 ändert die Gemeindekassenverordnung (GemKVO). Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten damit die Möglichkeit, im Rahmen elektronischer Verwaltungsverfahren auch eine Bezahlungsfunktion anzubieten.

Artikel 7 enthält die Verpflichtung, das Artikelgesetz nach fünf Jahren zu evaluieren. Außerdem wird der Landesregierung aufgegeben, dem Landtag binnen zwei Jahren zu berichten, welche gesetzlichen Schriftformerfordernisse verzichtbar sind. Gleiches gilt auch für die Pflichten zur Vorlage von Nachweisen mit Originalen und zum persönlichen Erscheinen.

Artikel 8 enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Regelungszustands.

Dies ist nicht sinnvoll, da die genannten Ziele dann nicht verwirklicht werden können. Die zur Verwaltungsmodernisierung erforderliche Ausweitung der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren braucht einen stabilen rechtlichen Rahmen. Dabei sind Grundlagen zu regeln und den Belangen des Datenschutzes sowie der Erleichterung der elektronischen Verfahrensabwicklung Rechnung zu tragen. Außerdem ist für die oder den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie eine verlässliche Arbeitsbasis zu schaffen, um dem Auftrag zur Effizienzsteigerung, Bündelung und Kostenreduzierung gerecht werden zu können.

Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Auswirkungen des Gesetzes sind in den Bereichen Mensch und Gesellschaft, Arbeit und Beschäftigung, Wirtschaft und Konsum, Verkehr und Mobilität, Öffentliche Haushalte, Justiz und Verwaltung zu erwarten.

Durch die erweiterten Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung werden in Zukunft mehr Verwaltungsverfahren elektronisch und aus der Ferne abgewickelt werden können. Dadurch werden Wegekosten gesenkt oder das persönliche Erscheinen in den Behörden vermieden.

Die erleichterten Formen der Kontaktaufnahme und verstärkten Wege der elektronischer Kommunikation bieten Menschen mit Behinderung durch technische Unterstüt-

zungsinstrumente mehr und bessere Möglichkeiten, selbstverantwortlich und eigenständig am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Die Informationen über Verfahren und Voraussetzungen von Verwaltungsverfahren erhöhen die Transparenz der Verwaltung, senken die Notwendigkeit von Nachfragen und dienen dazu, Verwaltungsdienstleistungen einfacher abzuwickeln. Bisherige Medienbrüche oder Hinderungsgründe für eine rein elektronische Verwaltungsabwicklung werden reduziert. Dadurch werden auch die Bedingungen für Unternehmensgründungen erleichtert und wirtschaftsfördernde Verfahren allgemein beschleunigt. Die weitere Entwicklung der Informationsgesellschaft wird unterstützt und gerade bei jüngeren Menschen die Akzeptanz und Nutzungsmöglichkeit von Verwaltungsdienstleistungen durch eine rein elektronische Abwicklung erhöht.

Die umfassenden Möglichkeiten zum Einsatz elektronischer Verwaltungsverfahren bieten den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Chance, in diesen Bereichen Schwerpunktsetzungen vorzunehmen und eine entsprechende Digitalisierungskompetenz auszubilden. Das Land nimmt eine Vorbildfunktion ein und sichert durch die technologische Vorreiterrolle die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung. Dies gilt beispielsweise auch im Hinblick auf die Zusammenarbeitsfähigkeit und Kooperationsmöglichkeit mit der Justiz durch die mittelfristig anstehende Umstellung auf reine E-Justice-Verfahren.

Der Ressourceneinsatz im Bereich der Aktenführung kann durch die Umstellung auf eine elektronische Akte wesentlich geändert werden. Papierbasierte Verfahren werden ebenfalls zugunsten rein elektronischer Verfahren reduziert und damit auch der Verbrauch von damit zusammenhängenden Materialien. Ein eventuell erhöhter Stromverbrauch durch die stärkere Nutzung elektronischer Speicherung und Kommunikation ist durch den erwartbaren weiteren Fortschritt bei technologischen Innovationen im Bereich der Energieeffizienz sowie die Umsetzung von bestehenden Einsparpotentialen kompensierbar.

Die Verpflichtungen der Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbänden berühren in Teilen deren Selbstverwaltungsrecht. Es handelt sich in den meisten Fällen jedoch um Vorschriften zur Ausgestaltung von Verfahren und nicht um neue Aufgaben. Die verfahrensgestaltenden Normen betreffen dabei das „Wie“ der Aufgabenerfüllung und nicht deren „Ob“ und sind durch die gesetztragenden Überlegungen zur Förderung der elektronischen Verwaltung im ebenenübergreifenden und bürgerorientierten Kontext auch geboten..

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen dieses Gesetzes dienen der Förderung und Unterstützung der elektronischen Verwaltung sowie der Verankerung von Entscheidungsstrukturen in den Bereichen E-Government und Informationstechnik.

Für die Abschätzung der finanziellen Folgen ist zu berücksichtigen, dass E-Government und Informationstechnik die Verwaltung bereits seit langer Zeit prägen und in Zukunft weiterhin stark beeinflussen werden. Durch das Gesetz werden diese Prozesse unterstützt und optimiert, aber nur in wenigen Fällen initiiert. Die Investitionsentscheidungen sollen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ermöglicht werden. Eine genaue Bezifferung der Kosten der jeweiligen Maßnahmen ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die sowohl die technische Entwicklung als auch den zeitlichen Rahmen und die konkrete Ausgestaltung betreffen.

1. Landesverwaltung

Für die Behörden des Landes werden mit diesem Gesetz verschiedene Verpflichtungen geschaffen, die unterschiedliche finanzielle Folgen nach sich ziehen.

Nach § 2 EGovG BW sind die Behörden des Landes verpflichtet, sowohl einen elektronischen Zugang zu eröffnen als auch die Kommunikation mit De-Mail zu ermöglichen und zur Identitätsfeststellung die entsprechenden Funktionen des elektronischen Identitätsnachweises anzubieten. Die durch die Angabe einer E-Mail-Adresse mögliche Zugangseröffnung ist spätestens seit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Jahr 2010 verpflichtend und verursacht somit keine weiteren Kosten. Für die Kommunikation mit De-Mail wird das Innenministerium eine zentrale Infrastruktur für alle Behörden des Landes zur Verfügung stellen, die jeweilige Nutzung durch die Behörden ist anlassbedingt. Durch die geringeren Kosten der De-Mail gegenüber der Briefpost ist hier mit Kostenreduzierungen bei den einzelnen Behörden zu rechnen. Der elektronische Identitätsnachweis ist bereits seit dem Jahr 2011 als zentraler Dienst mit dem Dienstleistungsportal des Landes verbunden. Dieser Dienst wird allen Behörden des Landes zur Verfügung gestellt, weitere Kosten könnten hierbei durch Schnittstellenprogrammierungen entstehen. Diese sind im Vergleich jedoch geringer als entsprechende Kosten bei einer jeweils verfahrensbezogenen Integration der elektronischen Identifizierung.

Nach § 3 Absatz 1 EGovG BW werden die Behörden des Landes verpflichtet, ihre Kontaktdaten und die entsprechenden Verfahrensinformationen im Internet für die

Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen. Außerdem werden sie nach § 15 Absatz 2 EGovG BW verpflichtet, diese Informationen im Dienstleistungsportal des Landes bereitzustellen und aktuell zu halten. Da die Kontaktinformationen nur selten geändert werden und diese Informationen bereits nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner bei den meisten Behörden im Dienstleistungsportal zur Verfügung gestellt werden, sind nennenswerte Zusatzbelastungen für die Pflege der Daten nicht zu erwarten. Bei den Informationen nach § 3 Absatz 2 EGovG BW können die Behörden des Landes ihre Verpflichtungen durch Rückgriff auf die bereits jetzt im Dienstleistungsportal vorhandenen Daten erfüllen. Gleiches gilt auch für Informationen über Verfahren, für die die Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind. Durch die bessere und umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger im Internet ist gleichzeitig eine Entlastung von Informationsaufgaben über Telefon, durch direktes Gespräch oder Schriftverkehr zu erwarten.

Die Behörden des Landes werden mit wenigen Ausnahmen ihre Akten ab dem 1. Januar 2022 elektronisch führen. Die jeweiligen Regelungen nach den §§ 6 – 8 EGovG BW sind zu beachten. Die Einführungs- und Betriebskosten der elektronischen Aktenführung können derzeit noch nicht hinreichend konkret abgeschätzt. Gleiches gilt für die möglichen Entlastungen beispielsweise bei Raum- und Personalkosten. Die Einführung einer landesweiten und standardisierten elektronischen Akte wird einen hohen Finanzierungsbedarf in der Projekt- und Einführungsphase sowie im laufenden Betrieb auslösen. Die Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung im Gesetzentwurf steht allerdings nach Artikel 8 Absatz 4 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. In einem vom Ministerrat zu beauftragenden Projekt sollen zunächst ein Fachkonzept sowie ein Finanzkonzept mit Wirtschaftlichkeitsberechnung als Grundlage für die Beschaffung von Hard- und Software für die elektronische Akte erarbeitet werden.

Die in § 9 EGovG BW beschriebene Optimierungspflicht von elektronisch abgewickelten Verwaltungsverfahren stehen unter einem Wirtschaftlichkeitsvorbehalt und tragen somit zur Kostenreduktion bei.

Die in § 10 EGovG BW dargestellten Anforderungen an das Bereitstellen von Daten begründen keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Daten, sondern regeln deren Ausgestaltung. Die jeweiligen Behörden entscheiden somit eigenständig, ob Zusatzaufwendungen notwendig sind.

Eine über das Landesbehindertengleichstellungsgesetz hinausgehende Verpflichtung wird in § 14 EGovG BW nicht begründet. Die nach § 16 Absatz 1 EGovG BW für die

Informationssicherheit notwendigen Maßnahmen sind bereits jetzt zur Aufrechterhaltung der Stabilität und Integrität der IT-Systeme und damit zu einer rechtssicheren und zuverlässigen Aufgabenerfüllung grundsätzlich erforderlich. Dies gilt ebenso für den in § 16 Absatz 2 EGovG BW enthaltenen deklaratorischen Verweis auf die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Die gesetzliche Anordnung der direkten Geltung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates in § 17 EGovG BW gilt auch für die Behörden des Landes. Die Verpflichtung für das Land ergibt sich aus dem IT-Staatsvertrag. Ob es zu nennenswerten Kostenfolgen kommt, lässt sich für die Zukunft nicht valide abschätzen. Außerdem ist von den Beschlüssen nur die länderübergreifende Kommunikation und somit nur ein Teil der Kommunikation der Behörden des Landes betroffen.

2. Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Gemeinden und Gemeindeverbände treffen nur wenige neue Verpflichtungen, die auch in ihrer Zusammenschau aus konnexitätsrechtlicher Sicht die Relevanzschwelle nicht überschreiten werden.

Nach § 3 Absatz 1 EGovG BW werden die Behörden verpflichtet, ihre Kontaktdaten und die entsprechenden Verfahrensinformationen im Internet für die Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen. Außerdem werden sie verpflichtet, diese Kontaktdaten nach § 15 Absatz 3 EGovG BW im Dienstleistungsportal des Landes zu speichern und zu pflegen. Da es hier kaum zu Änderungen kommen wird und diese Daten im Dienstleistungsportal bereits heute vorhanden sind, sind keine nennenswerten Belastungen durch die neue Informationspflicht zur Pflege der Daten zu erwarten. Dies gilt ebenso für die angeordnete Pflicht, diese Daten auf dem neuesten Stand zu halten. Sofern die Gemeinden und Gemeindeverbände Informationen nach § 3 Absatz 2 EGovG BW bereitstellen wollen, können sie bereits jetzt auf die im Dienstleistungsportal vorhandenen Daten zurückgreifen. Eine Pflicht wird nicht begründet. Dieser Informationsbereich überschneidet sich auch mit dem Geltungsbereich des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie. Durch die bessere und umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger im Internet ist gleichzeitig eine Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände von Informationsaufgaben über Telefon, durch direktes Gespräch oder Schriftverkehr zu erwarten.

Die elektronische Aktenführung wird in den §§ 6 – 8 EGovG BW näher ausgestaltet. Eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung wird nur für die Behörden des Landes eingeführt. Den übrigen Behörden ist die Entscheidung, ob die elektronische Akte

eingeführt wird, freigestellt. Zudem werden in den genannten Vorschriften Anforderungen konkretisiert, die sich bereits aus dem Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes und der Landesverfassung ergeben und bei der Umstellung auf elektronische Aktenführung entstünden.

Die in § 10 EGovG BW beschriebenen Anforderungen an das Bereitstellen von Daten begründen keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Daten, sondern regeln deren Ausgestaltung.

Eine über das Landesbehindertengleichstellungsgesetz hinausgehende Verpflichtung wird in § 14 EGovG BW nicht begründet. Gleiches gilt für die Regelung zur Informationssicherheit in § 16 EGovG BW und den Verweis auf die Regelung im Landesdatenschutzgesetz.

Die gesetzliche Anordnung der direkten Geltung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates in § 17 EGovG BW gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Land hat sich im Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Grundgesetz (IT-Staatsvertrag) verpflichtet, die entsprechenden Beschlüsse des IT-Planungsrates auch in seinen Verwaltungsräumen umzusetzen (§ 3 Absatz 3 Satz 2 des IT-Staatsvertrages). Eine Abweichungs- oder Abänderungsbefugnis des Landes besteht nicht. Die Beschlüsse des IT-Planungsrates betreffen dabei nur den Austausch über die Landesgrenzen hinweg, die landesinterne Kommunikation ist nicht betroffen. Da es sich um eine Verfahrensregelung handelt und nicht um eine Aufgabenübertragung und diese nur einen sehr kleinen Teil der Behördenkommunikation betrifft, sind keine erheblichen zusätzlichen Kosten zu erwarten.

3. Wirtschaft und Bürgerschaft

Unmittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Privatwirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten. Es werden keine Informationspflichten oder Maßnahmen, die einen Erfüllungsaufwand bedeuten würden, durch dieses Gesetz begründet.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg

Zu Abschnitt 1 Grundlagen

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes für Behörden des Landes, für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese sind damit wie die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen, für die das Gesetz geringere Verpflichtungen als für die Behörden des Landes vorsieht. Damit sind beispielsweise die Evaluationsagentur Baden-Württemberg oder das Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe als Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie als Behörde handeln, nicht von den Pflichten für die Behörden des Landes umfasst. Die Formulierung entspricht § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Der Begriff der Behörde in Satz 2 entspricht der weiten Definition des § 1 Absatz 2 LVwVfG.

Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden. Der Begriff wird ebenso verwendet wie im LVwVfG. Fiskalisches Handeln, wie es insbesondere im Vergaberecht bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen durch bürgerlich-rechtliche Verträge der Verwaltung vorkommt, ist damit vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Die administrative Rechtsetzung (Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften) ist beispielsweise eine Verwaltungsaufgabe (so zum Bundesrecht: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2009, § 1 Randnummer 86; Ziekow, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Auflage 2013, § 29 Randnummer 31).

Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist – ebenso wie im LVwVfG – nicht auf Handeln mit Außenwirkung beschränkt. Im Einzelfall kann öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit somit auch behördeninterne Verwaltungstätigkeit erfassen, vergleiche beispielsweise die §§ 6 bis 8 EGovG BW. Dieses Gesetz gilt auch für den Landesrechnungshof und seine nachgeordneten Prüfungsämter,

soweit diese als Verwaltungsbehörde tätig werden. Wird der Landesrechnungshof als Organ der externen Finanzkontrolle tätig, übt er keine Verwaltungstätigkeit aus. In-soweit obliegt es ihm, sein Verfahren in seiner Geschäftsordnung selbst zu regeln (§ 7 Satz 1 Rechnungshofgesetz).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nimmt die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden von den Regelungen aus, die ausschließlich für Behörden des Landes gelten. Sie werden wie die sonstigen Behörden, insbesondere die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände, behandelt, um das Landratsamt in seiner Doppelfunktion als staatliche und kommunale Behörde nicht unterschiedlichen Regelungssystemen zu unterstellen. Um der besonderen Situation von Beliehenen gerecht zu werden, werden diese nach Nummer 2 ebenfalls nur den Verpflichtungen unterworfen, die für die Behörden, die nicht Behörden des Landes sind, gelten. Dies gilt nach Nummer 3 ebenso für den Hochschulbereich wegen seiner schwerpunktmäßig an Forschung und Lehre und weniger an Verwaltungsaufgaben orientierten Arbeit und im Hinblick auf die Hochschulautonomie. Die Akademien sind dabei klarstellend ebenfalls aufgenommen. Nach Satz 2 sind die Träger der Regionalplanung nach § 32 Landesplanungsgesetz ebenfalls nicht den Verpflichtungen der Behörden des Landes unterworfen.

Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 wird in Anlehnung an die Ausnahme des § 2 Absatz 1 LVwVfG die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen und des Südwestrundfunks nicht erfasst. Außerdem nicht erfasst werden die öffentlichen Schulen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes wegen ihrer eher an pädagogischen als an verwaltungsrechtlichen Vorgaben ausgerichteten Tätigkeit sowie die Krankenhäuser und Unikliniken aufgrund ihrer nicht verwaltungsgeneigten Tätigkeit. Ebenso sind Prüfungshandlungen von Behörden wegen ihres höchstpersönlichen Charakters ausgenommen. Die Steuerverwaltung wird wegen der spezielleren Regelungen der §§ 20 und 21a des Finanzverwaltungsgesetzes vom Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg explizit ausgenommen. Die Notarinnen und Notare sind wegen ihrer rechtspflegerischen Tätigkeit und der abschließenden Regelungen des Bundesrechts ausgenommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung orientiert sich an § 2 Absatz 3 Nummer 1 LVwVfG. Sie hat zum Inhalt, dass dieses Gesetz genauso für den Bereich der Justizverwaltung gelten soll wie das LVwVfG. Die Einschränkung des Anwendungsbereiches erfolgt damit nach denselben Kriterien wie im LVwVfG. Aus dieser Regelung ergibt sich also, dass dieses Gesetz grundsätzlich auch für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und die Behörden der Justizverwaltung gilt, soweit die jeweilige Tätigkeit der Nachprüfung durch die im Gesetzestext erwähnten Gerichte unterliegt. Die Regelung ist im Zusammenhang mit den §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zu sehen. Von der Einschränkung des Anwendungsbereichs ist die Regelung zum Austausch elektronischer Akten ausgenommen, da diese auch im Hinblick auf die Umstellung auf den vollständigen elektronischen Rechtsverkehr für die gesamte Tätigkeit der Gerichte relevant ist.

Zu Absatz 5

Diese Kollisionsregelung stellt klar, dass dieses Gesetz dann gilt, soweit nicht Gesetze des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten. Solche Gesetze gehen diesem Gesetz vor. Soweit also das entsprechende Gesetz eine Bestimmung zur elektronischen Verwaltung enthält, hat dieses Gesetz Vorrang. Damit soll sichergestellt werden, dass die aufgrund der jeweiligen Besonderheiten für bestimmte Rechtsgebiete getroffenen Regelungen zur elektronischen Verwaltung (beispielsweise beim Umweltverfahrensrecht) Gültigkeit behalten. Soweit Gesetze des Landes für einen Bereich des besonderen Verwaltungsrechts keine Regelungen zur elektronischen Verwaltung enthalten, gilt dieses Gesetz ergänzend. Das Verhältnis zum Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist in der Einzelbegründung der einschlägigen Regelungen dieses Gesetzes erläutert.

Zu Absatz 6

Nummer 1 orientiert sich an § 2 Absatz 2 Nummer 2 LVwVfG. Hinsichtlich Nummer 1 ist anzumerken, dass mit der Formulierung „Rechtshilfe für das Ausland in Strafsachen“ alle Bereiche der Rechtshilfe (Aus- und Durchlieferungsverkehr, Vollstreckungshilfeverkehr sowie sonstige Rechtshilfe) sowohl auf Grundlage der Instrumente der Rechtshilfe in Strafsachen als auch auf Grundlage der Instrumente der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Der Ausschluss für die Verwaltungstätigkeit nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) in Nummer 2 umfasst auch die mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende verbundenen Aufgaben der Sozialversicherung, die als Annex der Leistungserbringung wahrgenommen werden. Damit wird sichergestellt, dass der besonderen Form der Mischverwaltung nach Artikel 91e Absatz 1 GG Rechnung getragen wird. Zugleich wird durch die einheitliche Regelung für das gesamte SGB II der gebotene Gleichklang zwischen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern gewährleistet. Zu berücksichtigen ist, dass einige fachgesetzliche Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes jedoch mittelbar auch im SGB II gelten, etwa die Änderungen im SGB I und SGB X. Da es sich im SGB I um den allgemeinen Teil und beim SGB X um allgemeine Vorschriften zum Sozialverwaltungsverfahren handelt, wirken Änderungen hier grundsätzlich auch in den übrigen Büchern. Des Weiteren gibt es auch noch einige unmittelbar für das SGB II angeordnete Regelungen im E-Government-Gesetz des Bundes; die Bereichsausnahme in Nummer 2 gilt nur für die Regelungen des E-Government-Gesetzes des Landes.

Auch hier sind aus den gleichen Gründen wie in Absatz 4 die Regelungen zum Austausch elektronischer Akten ausgenommen. Diese gelten also auch in den in Nummer 1 und 2 genannten Bereichen.

Zu Abschnitt 2 Elektronisches Verwaltungshandeln

Zu § 2 Elektronischer Zugang zu Verwaltung

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet alle Behörden, neben den allgemein üblichen Zugängen zur Verwaltung (beispielsweise Posteingang für papierbasierte Eingänge, persönliche Vorsprache), auch einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen. Diese Regelung geht § 3 a Absatz 1 LVwVfG insoweit vor, als eine Verpflichtung der Behörden zur Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente eingeführt wird. Die in § 2 Absatz 1 EGovG vorgesehene Öffnung der Behörden für den Vollzug von Bundesrecht wird mit dieser ansonsten wortgleichen Regelung auch auf den Vollzug von Landes- und Kommunalrecht durch die jeweils zuständigen Behörden ausgedehnt. Die technisch in vielen Fällen bereits gegebene und nach Bundesrecht bereits jetzt bestehende Verpflichtung wird mit dieser Regelung abgerundet. Damit werden alle Behörden verpflichtet, einen elektronischen Zugang zur Verwaltung zu eröffnen.

Im einfachsten Fall erfolgt die Eröffnung des Zuganges durch die Bereitstellung eines E-Mail-Postfaches der Behörde. Hat eine Behörde ein E-Mail-Postfach, so erfüllt sie die Verpflichtung im Sinne des Satzes 1. Darüber sollte jede Behörde verfügen, um eine insbesondere für Bürgerinnen und Bürger einfach handhabbare elektronische Kommunikation zu gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Eröffnung eines Zuganges ist beispielsweise auch dann erfüllt, wenn eine Behörde ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder ein anderes spezielles Verfahren einrichtet, über das ihr elektronische Dokumente übermittelt werden können. Neben dem einfachen E-Mail-Zugang ist beispielsweise auch ein elektronischer Zugang über Verwaltungspostfächer oder über Online-Formulare und Web-Anwendungen möglich und teilweise auch bereits verbreitet.

Absatz 1 legt lediglich fest, dass ein Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet werden muss. Es erfolgt keine Festlegung auf ein bestimmtes Verfahren. Die Regelung ist also technikoffen gestaltet.

Durch das Wort „auch“ wird das sogenannte „Multikanalprinzip“ abgesichert. Das heißt, dass eine Behörde nicht ausschließlich elektronisch erreichbar sein darf, sondern den Zugang für papierbasierte Eingänge nach wie vor offen halten muss. Nicht alle Personen wollen E-Government-Angebote nutzen oder sind hierzu in der Lage. Grundsätzlich sollen Bürgerinnen und Bürger wählen können, auf welche Weise sie mit der Verwaltung in Kontakt treten. Elektronische Informations-, Kommunikations- und Transaktionsangebote der Verwaltung treten als zusätzlicher Service neben die etablierten Zugänge (insbesondere persönliche Vorsprache, Telefon, Telefax oder Schreiben). Vorzüge, die sich durch die elektronische Bearbeitung ergeben, können berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert über Absatz 1 hinaus für die Behörden des Landes die Zugangseröffnung dahingehend, dass diese verpflichtet werden, zusätzlich ein De-Mail-Konto zu eröffnen und darüber den Zugang über eine De-Mail-Adresse im Sinne von § 5 De-Mail-Gesetz. Die Regelung hat Vorrang vor § 3 a Absatz 1 LVwVfG, da für Landesbehörden darüber hinaus nicht nur das „Ob“, sondern auch das „Wie“ des Zugangs geregelt wird.

Hierzu muss die Behörde Inhaberin eines De-Mail-Kontos nach § 3 De-Mail-Gesetz sein. Es ist geplant, dass De-Mail-Dienste für die Landesverwaltung als IT-Verfahren zentral durch die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) angeboten werden („De-Mail-Gateway“). Diese zentrale Anbindung mittels De-Mail-Gateway soll über das Landesverwaltungsnetz realisiert werden, über das die Landesbehörden sicher und hochverfügbar miteinander verbunden sind. Das zentrale Angebot soll auch die Möglichkeit bieten, eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der De-Mail-Dienste für besonders schutzbedürftige Daten nutzen zu können. Die Pflicht trifft nur die Behörden, die einen Zugang über das Landesverwaltungsnetz zu diesem angebotenen „De-Mail-Gateway“ haben.

Die Einrichtung des De-Mail-Postfachs über Netze des Landes ist für die Behörden kostenfrei. Der bloße Empfang von De-Mails ist kostenneutral, das Versenden von De-Mails dagegen mit Kosten verbunden, die aber niedriger als die der Papierpost sind. Eine Verpflichtung der Behörden des Landes, dem Bürger auf dem De-Mail-Wege zu antworten, besteht nicht, wenn der Bürger mehrere Zugänge gegenüber der Behörde eröffnet hat.

Die insoweit mögliche Nutzung des De-Mail-Verfahrens durch die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Kommunikation mit jeder Behörde des Landes ist sinnvoll und insbesondere für sogenannte unstrukturierte Kommunikation (beispielsweise Word-, PDF-Dokumente) geeignet. Sie können auf diese Weise wesentlich sicherer als über E-Mail miteinander kommunizieren. Die besondere Sicherheit u. a. hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ergibt sich dadurch, dass ein De-Mail-Konto erst dann von einem De-Mail-Provider angeboten werden darf, wenn er sich zuvor durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach De-Mail-Gesetz hat akkreditieren lassen. Um die Akkreditierung zu erhalten, muss er ein aufwändiges Verfahren durchlaufen, in welchem er unter anderem ein Zertifikat des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) auf ausreichenden Datenschutz und Testaten von seitens des BSI zertifizierten IT-Sicherheitsdienstleistern auf ausreichende Datensicherheit vorlegen muss.

Die Verpflichtung der Behörden des Landes zur Einrichtung einer De-Mail-Adresse macht die bisher gefundenen IT-Lösungen für elektronische Kommunikation in speziellen Verfahren nicht überflüssig, sondern ergänzt diese. Die Einrichtung einer De-Mail-Adresse zwingt die Behörde des Landes nicht, ausschließlich die De-Mail-Infrastruktur zu nutzen: Wenn etwa der Empfänger (beispielsweise ein Rechtsanwalt) die Kommunikation mittels EGVP bevorzugt, dann kann die Behörde mit ihm mittels EGVP kommunizieren, sofern sie einen Zugang über EGVP eröffnet hat. Darüber

hinaus kann sie auch andere Verfahren zur sicheren elektronischen Übermittlung eröffnen, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet werden und bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze ein Verschlüsselungsverfahren angewendet wird, das die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicherstellt.

Die Verpflichtung der Behörden des Landes zur Zugangseröffnung mittels De-Mail und zum Angebot der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz) in geeigneten Verfahren (Absatz 3) ist sinnvoll, weil so mehr Sicherheit in der Fläche für die elektronische Kommunikation erreicht werden kann, die grundsätzlich jeden Bürger und jede Bürgerin erreichen kann. Denn jede Bürgerin und jeder Bürger kann einen Personalausweis (nPA) mit Online-Ausweisfunktion erhalten und nutzen. Ebenso kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger und auch jedes Unternehmen ein De-Mail-Konto einrichten und untereinander sicher kommunizieren. Außerdem kann jedes dieser beiden Verfahren für sich genommen unter bestimmten Voraussetzungen die Schriftform im Bereich des öffentlichen Rechtes erfüllen (§ 3 a LVwVfG). Andere sichere Übermittlungswege wie beispielsweise das EGVP haben dagegen eine andere, zumeist spezialisierte Zielgruppe.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem Wortlaut von § 2 Absatz 3 EGovG und verpflichtet die Behörden des Landes, Identitätsfeststellungen auch durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 Personalausweisgesetz (PAuswG) oder § 78 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu ermöglichen und die dazu notwendige Infrastruktur bereitzustellen. § 2 Absatz 3 gilt nicht, sofern die Feststellung einer Identität unter Anwesenden erfolgt. Verwaltungsverfahren können damit effektiver und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Den Bürgerinnen und Bürgern könnte durch die Nutzung der Online-Ausweisfunktion ihres Personalausweises oder Aufenthaltstitels in vielen Fällen der Weg zur Behörde erspart werden.

Zu § 3 Elektronische Informationen und Verfahren

Zu Absatz 1

Die in diesem Gesetz vorgesehene Regelung dient vorrangig dem Ziel eines bürger- und unternehmensfreundlichen Verfahrens. Dazu sollen die Informationen über Zuständigkeiten und Verfahren verbessert sowie Ansprechstelle und Kontaktmöglichkeiten benannt werden. Absatz 1 enthält einen Mindestkatalog von Informationen, die

jede Behörde über öffentlich zugängliche Netze (das Internet oder mobile Anwendungen) veröffentlichen und aktuell halten muss. Die Aktualisierungsverpflichtung besteht bereits jetzt nach Artikel 7 Absatz 3 für den Bereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW). Zur Einrichtung einer eigenen Webseite wird eine Behörde durch diese Regelung nicht verpflichtet.

Eine funktionale Beschreibung der Ansprechstelle ist dabei ausreichend. Die namentliche Nennung von Ansprechpersonen, auch mit Veröffentlichung eines Bildes, ist mit der Einwilligung der jeweiligen Ansprechperson rechtssicher möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält einen Katalog von Informationen, die jede Behörde des Landes über sich und insbesondere in Bezug auf ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Netzen veröffentlichen soll. Die nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit umfasst sämtliche verwaltungsrechtlich geregelten Leistungen und Verfahren der Behörde, die über eine rein verwaltungsinterne Tätigkeit der Behörde hinausgehen.

Grundsätzlich eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, sich besser auf einen Kontakt mit der Behörde vorzubereiten. Wenn dadurch Antragstellende besser über die einzuhaltenden Verfahrensschritte und die erforderlichen Nachweise informiert sind, trägt dies auch zur Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung der Verwaltung bei.

Die Vorgabe an die Behörden, sich bei der Information an Bürgerinnen und Bürger einer allgemein verständlichen Sprache zu bedienen, soll sicherstellen, dass klare, einfache und dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommene Formulierungen verwendet werden, um die Adressaten auch tatsächlich zu erreichen und nicht durch eine zu stark juristisch geprägte oder mit fachspezifischer Terminologie gespickte Sprache zu verunsichern.

Ist eine Landesbehörde für den Vollzug eines Verfahrens zuständig, so stellt sie alle verfahrensrelevanten Informationen über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung. Für den Vollzug zahlreicher Verfahren sind die Gemeinden und Gemeindeverbände in Ausführung von Bundesrecht und Landesrecht zuständig. Es wäre unwirtschaftlich, wenn alle Gemeinden und Gemeindeverbände für diese Verfahren jeweils eine entsprechende Pflicht erfüllen müssten. Zudem sollten diese Informationen unabhängig davon, für welche zuständige Stelle und ihren Bezirk sie genutzt werden, einheitlichen Qualitätskriterien entsprechen. Daraus resultiert die Verpflichtung der obersten

Landesbehörden in Absatz 2, die Bereitstellung dieser Informationen sicherzustellen; die für den Vollzug zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände können diese bei Bedarf ortsspezifisch ergänzen.

Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen und die damit verbundenen Lasten möglichst themengerecht auf die obersten Bundes- und Landesbehörden zu verteilen, haben sich Bund und Länder auf den Aufbau und die Pflege eines Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung (LeiKa, ab voraussichtlich 2016 integriert in die Anwendung „Föderales Informationsmanagement – FIM“, eine Anwendung des IT-Planungsrats) verständigt. Dieser Katalog soll als Teil der föderalen Infrastruktur die Anbieter von Informationen zu Verfahren auf allen föderalen Ebenen redaktionell unterstützen. Bundesbehörden stellen für den LeiKa so genannte Stammtexte zu den Verfahren bereit, deren Ausführung den Ländern übertragen wurde. Das Land ergänzt diese Stammtexte anhand von Ausführungsvorschriften und stellt sie ebenso wie die entsprechend strukturierten Informationen zu landesgesetzlich geregelten Verfahren über das Dienstleistungsportal den vollziehenden Behörden auf Landes- oder kommunaler Ebene zur Verfügung. Soweit die von den Bundesbehörden bereitzustellenden Stammtexte für bundesrechtlich geregelte Verfahren noch nicht vorliegen, stellen die fachlich federführenden obersten Landesbehörden diese Texte bereit. Dies ist im Dienstleistungsportal des Landes heute schon weitestgehend gegeben. Die obersten Landesbehörden werden durch eine beim Innenministerium angesiedelte Portalredaktion so weit als möglich unterstützt.

Das so genannte „Föderale Stammtexte-Management“ über den LeiKa kann wesentlich zur Konsolidierung der Redaktionsaufwände zu Verfahrensinformationen in der öffentlichen Verwaltung beitragen. Auskünfte zu Verfahren in allgemein verständlicher Sprache müssen nicht mehr durch jede vollziehende Landes- oder Kommunalbehörde selbst erstellt und gepflegt werden. Über den LeiKa und das Dienstleistungsportal des Landes kann auf validierte und aktuelle Verfahrensinformationen zugegriffen werden. Dadurch werden landesweit einheitliche und sachlich richtige Auskünfte zu Verwaltungsverfahren unterstützt.

Verwaltungsintern sollen die Informationen in einer maschinenlesbaren Form zur Weiterverarbeitung durch internetbasierte Endkundenanwendungen der öffentlichen Verwaltung auf allen staatlichen Ebenen zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung der Informationen soll sich in Struktur und Format nach den zwischen Bund und Ländern festgelegten Standards richten. Die Bereitstellung der Informationen soll möglichst im Vorfeld des Inkrafttretens einer regulatorischen Änderung oder inner-

halb einer kurzen Frist bei ungeplanten Ereignissen, wie beispielsweise ad hoc eintretenden Informationslagen, erfolgen.

Zweck der Vorschrift ist, dass Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen über öffentlich zugängliche Netze (über Webseiten oder mobile Anwendungen) und alle weiteren Zugangskanäle gleichlautende Informationen erhalten können dahingehend, wie ein bestimmtes Verfahren abläuft, welche Nachweise gefordert werden, welche Kosten entstehen und wer ihre zuständige Ansprechstelle in der Behörde ist.

Mit der Regelung in Satz 3 soll der Weg für eine prozessorientierte elektronische Verwaltungsarbeit mit einheitlichen, einfach nutzbaren und rechtskonformen elektronische Verfahren bereitet werden. Langfristig sollte erreicht werden, dass alle Unternehmen, Freiberufler und Gewerbetreibenden den Verkehr mit den Behörden möglichst vollständig elektronisch abwickeln, die Behörden ihre Geschäftsprozesse modernisiert haben und untereinander elektronisch verkehren und die Bürgerinnen und Bürger die nach Häufigkeit und persönlichem Aufwand wichtigen Verwaltungsverfahren mit den Behörden aus ihrer Sicht vollständig elektronisch - auch mobil - abwickeln können. Für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung sollen daraus Vereinfachungen und Kostenersparnisse resultieren. Für die Bevölkerung und für die Wirtschaft sollen bessere Dienstleistungen, ein weder zeitlich noch örtlich eingeschränkter, einfacherer Verkehr mit den Behörden sowie Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erreicht werden.

Diese Regelung steht unter einem Vorbehalt, der durch die jeweilige Behörde zu beurteilen ist. Zur Umsetzung stehen den Behörden des Landes das Dienstleistungsportal des Landes und die mit ihm verbundenen zentralen Dienste, beispielsweise zum Verfahrensmanagement und zur elektronischen Identifizierung, zur Verfügung. Wichtige Gründe sind dabei in erster Linie Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen.

Zu § 4 Elektronische Bezahlmöglichkeiten

Die Regelung dient der Umsetzung des Ziels A.4 der Nationalen E-Government-Strategie („Alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen“). Häufig fallen in einem Verwaltungsverfahren Gebühren oder sonstige Forderungen (öffentlich-rechtlicher, gegebenenfalls auch privatrechtlicher Natur) an. Diese sollen mittels üblicher Zahlungsverfahren wie z. B. mittels Überweisung, Lastschrift, EC-Karte, Kreditkarte oder elektronischer Bezahlssysteme (über Payment-Service-Provider), die sich bereits im elektronischen

Geschäftsverkehr als unbare Zahlungsmethoden bewährt haben, beglichen werden können. Da die Möglichkeit besteht, eine Überweisung online abzuwickeln, ist die gesetzliche Vorgabe also bereits dann erfüllt, wenn für die Zahlung von Gebühren oder sonstiger Forderungen eine Bankverbindung angegeben wird.

Zweckmäßig, wirtschaftlich und bürgerfreundlich ist es in den meisten Fällen, ein E-Payment-Verfahren bereits in das entsprechende Verwaltungs- bzw. Fachverfahren im Rahmen der Anwendungsoberfläche zu integrieren. Hierdurch können Einsparungen im administrativen Bereich, die beispielsweise durch die nicht mehr notwendige einzelfallbezogene Zuordnung von Zahlungen zu Verwaltungsverfahren und den Verzicht auf gesonderte schriftliche Zahlungsaufforderungen entstehen, erreicht werden. Die Möglichkeit, eine Überweisung online abzuwickeln, ist demgegenüber aufwändiger für die Verwaltung und komplizierter für die Bürgerinnen und Bürger, da durch den dadurch eintretenden Medienbruch ein einfaches und schnelles Verfahren behindert wird. Beim Einsatz dieser Systeme ist den Anforderungen der Datensicherheit und des Datenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen.

Mit der Regelung werden die Behörden verpflichtet, mindestens eines der genannten üblichen Zahlverfahren anzubieten, damit die an dem Verwaltungsverfahren Beteiligten die Gebühren oder sonstigen Forderungen öffentlich-rechtlicher, gegebenenfalls auch privatrechtlicher Art, auf einfache Weise beglichen können. Der oder die Zahlungspflichtige soll nicht etwa aus diesem Grunde doch eine Behörde persönlich aufsuchen müssen. Das Angebot ist bei Verwaltungsverfahren zu eröffnen, die zumindest teilweise elektronisch durchgeführt werden können und bei denen Bürgerinnen und Bürger für das gesamte Verfahren keine Behörde persönlich aufsuchen müssen. Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen zählen neben den Gebühren auch Steuern und steuerliche Nebenleistungen sowie alle sonstigen Abgaben wie Beiträge, Zinsen, Geldstrafen oder Geldbußen. Insofern ergänzt diese Regelung das Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Für die Behörden des Landes wird eine E-Payment-Lösung als mit dem Dienstleistungsportal des Landes verbundener zentraler Dienst im Sinne von § 15 Absatz 2 bereitgestellt.

Zu § 5 Nachweise

Ein bedeutendes Hindernis für die Etablierung durchgehend elektronischer Verfahrensabwicklung ist das Erfordernis der Vorlage von Nachweisen und Bescheiden im Original. Wenn die zur Begründung eines Antrags erforderlichen Nachweise im (Papier-)Original vorgelegt werden müssen, entfällt für den Antragsteller die mit der elektronischen Antragstellung verbundene Verfahrenserleichterung. Infolgedessen wird in diesen Fällen auch der Antrag häufig in Papierform gestellt werden. Für die

Verwaltung bedeutet dies einen Medienbruch, der beispielsweise bewirkt, dass Daten aufwändig manuell in Fachanwendungen übernommen und – bei elektronischer Aktenführung – die Papieranträge eingescannt werden müssen. Die Vorschrift trägt dazu bei, hier zu durchgehend elektronischen Lösungen zu kommen, und dient damit der Umsetzung des Ziels B.6 der Nationalen E-Government-Strategie („Prozessketten sind ebenenübergreifend und kundenorientiert optimiert sowie durchgängig digitalisiert“). Die Verwaltungspraxis lässt bereits derzeit häufig die Vorlage von Kopien genügen. Dies soll zur Regel werden, wenn die Vorlage eines Originals nicht durch Rechtsvorschrift angeordnet ist oder die Behörde in Ausübung ihres Verfahrensermessens (§ 26 LVwVfG) für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt, da selbst eine beglaubigte elektronische Kopie ausnahmsweise keine hinreichende Sicherheit gewährt. Insoweit wird das uneingeschränkte Ermessen des § 26 LVwVfG modifiziert. Im Übrigen bleibt § 26 LVwVfG unberührt.

Letzteres kommt insbesondere bei Verfahren in Betracht, bei denen ein besonderes Täuschungsrisiko besteht. Auch für den Fall, dass Umstände zu der Annahme berechtigen, dass die eingereichte elektronische Kopie mit dem Original nicht übereinstimmt, kann die Behörde die Vorlage im Original verlangen. Solche Umstände können beispielsweise Bearbeitungsspuren an der Kopie oder Inkonsistenzen im Vorbringen sein, die anderweitig in dem Verfahren zutage getreten sind oder in einem späteren Stadium zutage treten. Als Originale sind sowohl papiergebundene Formate wie auch elektronische Originale zu verstehen. Die von der Behörde zu bestimmende Art der Einreichung umfasst neben der Frage der Zulassung einer Kopie oder der Forderung des Originals auch die bewusst technikoffen gestaltete und an § 3a LVwVfG angelehnte Frage, wie ein elektronisches Dokument einzureichen ist.

Die in § 13 Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 2 LDSG geregelte Ausnahme vom Grundsatz der Direkterhebung macht die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren einfacher. Wenn in einem Verwaltungsverfahren als Nachweise beispielsweise Bescheide oder Bescheinigungen einer anderen Behörde benötigt werden, kann die Behörde auf die Vorlage der Originale durch Bürgerinnen und Bürger oder das Unternehmen verzichten und stattdessen diese Nachweise elektronisch bei der ausstellenden Behörde einholen. Auch andere öffentliche Stellen im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes wie beispielsweise Organe der Rechtspflege und Handwerkskammern stellen Bescheinigungen aus, die in Verwaltungsverfahren benötigt werden. Sie sind diesbezüglich gleichgestellt.

Für die Erhebung durch die für das Verwaltungsverfahren zuständige Stelle bei der ausstellenden Behörde muss die Einwilligung des betroffenen Verfahrensbeteiligten

vorliegen. Gegebenenfalls notwendige Schwärzungen personenbezogener oder schutzwürdiger Daten Dritter, auf die sich die Einwilligung naturgemäß nicht beziehen kann, sind dabei auch in elektronischen Dokumenten vorzunehmen. Die Einwilligung des Verfahrensbeteiligten ist entbehrlich, sofern Rechtsvorschriften die Erhebung bei der ausstellenden Behörde bzw. die Übermittlung zwischen den beteiligten Stellen erlauben. Die Einwilligung kann nach § 4 Absatz 4 LDSG auch elektronisch erteilt werden.

Zu § 6 Elektronische Aktenführung

Eine elektronische Akte ist eine logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Information über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht. Die elektronische Akte ersetzt auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis. Die Vorteile der elektronischen Akte liegen vor allem im schnelleren Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, im ortsunabhängigen, kontinuierlichen Zugriff auf Informationen, im Wegfall von Medienbrüchen und in der Verbesserung von Transparenz. Die spezialgesetzliche Regelungen im Landesbeamtengesetz zur elektronischen Aktenführung und zur Personalaktenführung gemäß § 1 Absatz 5 vorrangig..

Zu Absatz 1

Alle Behörden des Landes führen ihre Akten elektronisch. Diese Pflicht zur elektronischen Aktenführung gilt nach Artikel 8 Absatz 3 dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2022. Ausnahmen davon sind nach Satz 2 möglich, wenn die elektronische Aktenführung bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Nach Satz 3 entscheidet über diese Ausnahme die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie. Die Ausnahme kann sich auch lediglich auf eine Verschiebung des Starttermins der elektronischen Aktenführung in den einzelnen Behörden erstrecken oder darauf, dass Teile von oder Teilbereiche in Behörden von der elektronischen Aktenführung ausgenommen werden.

Zu Absatz 2

Die Art und Weise der Aktenführung steht weitestgehend im Organisationsermessen der Behörden. Eine gesetzliche Klarstellung für die übrigen Behörden (in erster Linie

die der Gemeinden und Gemeindeverbände) erscheint jedoch geboten, um den (Rechts-)Unsicherheiten zu begegnen, die in der Verwaltungspraxis derzeit noch hinsichtlich der Zulässigkeit der elektronischen Aktenführung und der einzuhaltenden Anforderungen bestehen. Daneben ermöglicht nur eine umfassende Nutzung der elektronischen Aktenführung ein durchgängig medienbruchfreies elektronisches Verwaltungshandeln.

Die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände werden dabei nicht zur elektronischen Aktenführung verpflichtet. Sofern sie sich jedoch zu einer elektronischen Aktenführung entscheiden, sind sie an die Regelungen dieses Gesetzes zur Umstellung und zur Qualitätssicherung für die elektronische Aktenführung gebunden.

Zu Absatz 3

Die Behörde hat auch bei elektronischer Aktenführung die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung einzuhalten. Diese folgen aus dem Rechtsstaatsprinzip, da nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit), alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot wahrheitsgetreuer Aktenführung). Umgekehrt folgen aus dieser Pflicht das grundsätzliche Verbot der nachträglichen Entfernung und Verfälschung von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Unterlagen aus den Akten (Sicherung von Authentizität und Integrität) sowie das Gebot, den Aktenbestand langfristig zu sichern.

Bei der elektronischen Aktenführung verdienen dabei mehrere Grundsätze besondere Aufmerksamkeit. Die dauerhafte Lesbarkeit sichert die Archivierungsfähigkeit der Akten und kann die sichere Portierung und Konvertierung beziehungsweise Migration aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien, der entsprechenden Lesegeräte oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder Datenformate beinhalten. Durch die Integritäts- und Authentizitätsverpflichtung sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die elektronischen Akten manipulationssicher sowohl im Hinblick auf ihren Gesamtbestand als auch den Inhalt einzelner Dokumente gestaltet werden. Die kurzfristige und damit jederzeitige und leichte Verfügbarkeit der elektronischen Akte ermöglicht die Arbeitsfähigkeit der Akte für die Verwaltung. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes und dort insbesondere von § 9 LDSG bleiben unberührt.

Zu Absatz 4

Mit dieser Regelung wird die Weitergabe der Akten zwischen den Behörden und Gerichten, die ihre Akten elektronisch führen, und denen, die dies nicht tun, geregelt. Die Behörden und Gerichte, die ihre Akten elektronisch führen, können diese nach Satz 1 elektronisch weitergeben. Sie sind nicht dazu verpflichtet, die elektronische geführten Akten bei der elektronischen Abgabe an eine papierführende Behörde oder ein Gericht auszudrucken. Dies bleibt der papierführenden Behörde oder dem Gericht aufgegeben, die dazu nach Satz 2 die elektronische Akte in einem für sie verwendbaren und ausdrückbaren Format erhält. Gleiches gilt auch für die Abgabe einer papierführenden Behörde oder Gerichts an eine Behörde, die bereits eine elektronische Akte führt. Der erforderliche Scanvorgang wird durch die Behörde oder das Gericht mit elektronischer Aktenführung vorgenommen. Bei der Übermittlung der Akten sind die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, insbesondere ist ein sicherer Kommunikationskanal zu wählen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten ist neben den technischen Regelungen des E-Government-Gesetzes auch eine spezialgesetzliche Ermächtigung für die Übermittlung erforderlich.

Zu § 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

Zu Absatz 1

Diese Norm gilt für alle Behörden in Baden-Württemberg, sofern sie ihre Akten elektronisch führen und nicht spezielle Gesetze vorgehen, beispielsweise die §§ 110a bis 110d SGB IV. Die Behörden sollen anstelle der Papierdokumente diese als elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren.

Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form. Zugleich werden damit auch Anforderungen an das Scannergebnis festgelegt. Das Scannen von Papierdokumenten ist Voraussetzung für ein im Weiteren medienbruchfreies Verwaltungsverfahren und stellt künftig den Regelfall dar, was durch die „Soll“-Regelung zum Ausdruck gebracht wird. Zur Sicherstellung auf Übereinstimmung mit dem Papieroriginal ist eine vollständige Sichtprüfung aller digitalisierten Papierdokumente (Digitalisate) nicht erforderlich. Die Behörde kann konkretisierende organisatorische Regelungen in einer internen Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) treffen.

Nach Satz 2 hat die Behörde für die Umwandlung in ein digitales Dokument nach dem Stand der Technik die Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Digitalisat sicherzustellen. Als Beispiel für den Stand der Technik kann die Technische

Richtlinie „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR-RESISCAN) des BSI herangezogen werden. Diese ist inklusive Anlagen abrufbar unter:

<https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03138/index.html>.

Hiernach werden Anforderungen technisch-organisatorischer Art an Scanprozesse entwickelt, deren Einhaltung das Erstellen und die Anwendung möglichst rechtssicherer Scanlösungen ermöglicht. Auch die Begriffe „bildliche Übereinstimmung“ und „inhaltliche“ Übereinstimmung sind dort definiert. Die dort beschriebene Definition liegt auch der Verwendung der Begriffe in Satz 2 zugrunde. Gegenstand der Richtlinie sind Papieroriginale, die in einem sicheren Scanprozess so eingescannt werden können, dass trotz Vernichtung des Originals die damit einhergehende Minderung des Beweiswerts so gering wie möglich ist.

Satz 3 beinhaltet eine Generalklausel für Ausnahmen vom Scannen. Soweit der Aufwand technisch unvertretbar hoch ist oder einen unverhältnismäßig großen Personalaufwand erfordert, kann die Behörde von dem Grundsatz des Satzes 1 abweichen. Dies kann beispielsweise bei großen Formaten oder Röntgenbildern der Fall sein, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingesehen werden können oder an gängigen Bildschirmen nicht mehr sinnvoll bearbeitet werden können.

Die Bestimmungen des § 7 beziehen sich nicht auf „Altbestände“ von Papierakten. Alle Akten, die vor dem Inkrafttreten von § 6 EGovG BW (Artikel 8 Absatz 3 dieses Gesetzes) neu angelegt wurden, sind somit nicht nachzuerfassen. Sofern eine Nach Erfassung aus anderen Gründen sinnvoll erscheint, ist diese aber auch nicht ausgeschlossen. Ob eine Umwandlung von bereits vorhandenen Papierunterlagen in die E-Akte erfolgt, ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots in das Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt.

Zu Absatz 2

Nach Einführung der elektronischen Akte soll diese grundsätzlich die einzige bzw. die „führende“ Akte sein. Bereits aus Gründen der erforderlichen Ressourcen soll eine doppelte Aktenführung nach Möglichkeit vermieden werden.

Das ersetzende Scannen ist in vielen Bereichen bereits Praxis. Regelungen dazu gibt es bisher kaum. Auch § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) trifft lediglich generelle Aussagen. In der Praxis bestehen beträchtliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit und der Grenzen des ersetzenden Scannens, die die

Ausbreitung der elektronischen Aktenführung hemmen und nach einer gesetzlichen Klarstellung verlangen.

Absatz 2 beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die Vernichtung der eingescannten Papierunterlagen nach ihrer Digitalisierung („ersetzendes Scannen“), so dass das Scanprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden kann. Dabei soll das ersetzende Scannen zum Regelfall des Umgangs mit Papierdokumenten werden.

Eine vorübergehende Aufbewahrung (in der Praxis dürften bis zu sechs Monate ausreichend sein) der Originaldokumente nach dem Scanvorgang in einer Zwischenablage der Behörde kann zum Zweck der Qualitätsprüfung des Digitalisats zweckmäßig sein. Hierdurch können nachträgliche Korrekturen vorgenommen werden, falls trotz der technischen und organisatorischen Vorkehrungen für den Scanvorgang einmal ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein sollte. Auch können Dokumente doch noch erhalten werden, wenn sich erst im Verlauf der Sachbearbeitung herausstellt, dass es auf die Originaleigenschaft ankommen könnte.

Eine ausnahmslose Vernichtung des Papieroriginals ist aufgrund des Rechts auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) sowie aufgrund des im Rechtsstaatsprinzip verbürgten Justizgewährungsanspruchs nicht möglich. Hierzu zählt das Recht auf faires Verfahren, zu dem auch eine faire Handhabung des Beweisrechts gehört. Mit der ausnahmslosen Vernichtung der Originalurkunden würde in einzelnen Fällen dem Betroffenen die Möglichkeit genommen, den Urkundsbeweis führen zu können. Durch den Scanvorgang entsteht nur ein zweidimensionales Abbild des Originals. Die forensischen Prüfungsmöglichkeiten, etwa im Hinblick auf die Echtheit einer handschriftlichen Unterschrift, sind gegenüber einem Originaldokument eingeschränkt. Zudem sind Privaturkunden grundsätzlich im Original vorzulegen, wenn der Urkundsbeweis greifen soll.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments greifen, wenn es für das Verfahren auf die Originaleigenschaft des Dokumentes ankommt bzw. eine Vernichtung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

Als solche Ausnahmetatbestände rechtlicher oder sonstiger Natur können in Betracht kommen:

- Ausschluss der Vernichtung durch spezialgesetzliche Vorschriften,

- eine nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehende Überlassung der Dokumente, die dann nicht in das Eigentum der Behörde übergehen und dem Absender entweder nach expliziter Erklärung oder aus den Umständen des Falles erkennbar zurückzugeben sind (z. B. bei Ausweispapieren, Originalverträgen),
- Urkunden, an denen die Verfahrensbeteiligten ein Beweisführungsrecht haben und bei denen es im Verfahren auf die Gewährung der Möglichkeit des Urkundsbeweises ankommen kann.

Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist auch gerechtfertigt z. B. bei kulturhistorisch wertvollen archivwürdigen Papierunterlagen.

Einzelheiten sollten von der Behörde in einer Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) klargestellt werden, um für die betroffenen Mitarbeiter Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die eingescannten Papierdokumente können vernichtet werden, sofern der Scan vollständig ist und dem Original bildlich und inhaltlich entspricht. Die Anbieterspflicht gegenüber dem Landesarchiv nach § 3 des Landesarchivgesetzes (LArchG) wird durch die Anbieterspflicht der elektronischen Dokumente erfüllt. Insoweit handelt es sich lediglich um einen Wechsel des Mediums.

Zu Absatz 3

Sofern elektronische Dokumente vorliegen und diese in andere Formate umgewandelt werden sollen, sind ebenfalls die in den Absätzen 1 und 2 genannten Qualitätssicherungsvorgaben einzuhalten.

Zu § 8 Akteneinsicht

Die Vorschrift regelt Art und Weise der Akteneinsicht und schafft kein eigenes oder erweitertes Akteneinsichtsrecht. Sie regelt somit nur die konkrete Durchführung eines aufgrund anderer Rechtsvorschriften, wie z.B. § 29 LVwVfG, bestehenden Akteneinsichtsrechts und ergänzt, sofern ein Akteneinsichtsrecht nach § 29 LVwVfG besteht, dessen konkrete Durchführung.

Das Recht auf Akteneinsicht nach § 29 LVwVfG ist Bestandteil des rechtsstaatlichen fairen Verwaltungsverfahrens und ergibt sich aus dem grundrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Umfang des Akteneinsichtsrechts darf nicht vom

Medium abhängig gemacht werden, dessen sich die Behörde zur Führung der Akte bedient. Soweit die allgemeinen Voraussetzungen an die Gewährung der Akteneinsicht gegeben sind bzw. eine solche überhaupt vorgesehen ist, muss also die Einsicht in die elektronische Akte im gleichen Umfang ermöglicht werden wie bei der Papierakte. Es gelten aber auch die gleichen Grenzen (beispielsweise sind geheimhaltungsbedürftige Informationen auszuklammern).

Über die Art und Weise der Erteilung der Akteneinsicht hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Für die unterschiedlichen Arten der Akteneinsicht sind, sofern in den jeweiligen Gebührenordnungen vorgesehen, die dafür festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Die Behörde muss darauf achten, auch weniger technikaffine Bevölkerungsgruppen nicht auszuschließen. In diesem Fall können beispielsweise Papierausdrucke gefertigt werden. Auch kann die Behörde dem Begehrenden einen elektronischen Zugriff auf dem Bildschirm in den Behördenräumen ermöglichen. Hierbei sind im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegende Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Begehrende nur von den für ihn bestimmten Informationen Kenntnis erlangen kann und Manipulationen ausgeschlossen sind. Erforderlichenfalls sind die ihn betreffenden Teile zu extrahieren. Daneben ist auch die Zurverfügungstellung des Inhalts der elektronischen Akte auf elektronischem Weg zulässig. Bei der elektronischen Übermittlung sind die Anforderungen des § 9 LDSG zu beachten, insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Integrität und Authentizität der Daten sichergestellt und deren Inhalte nicht unbefugt zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können. Eine einfache und unverschlüsselte E-Mail ist somit nicht geeignet, Inhalte der elektronischen Akte zur Akteneinsicht zu übermitteln.

Der elektronische Zugriff auf den Akteninhalt stellt eine zukunftssträchtige Form der Aktenübermittlung dar. Sie ist in der Rechtsordnung bereits in § 299 Absatz 3 ZPO sowie § 100 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet und soll auch außerhalb gerichtlicher (Verwaltungs-)Verfahren genutzt werden können.

Zu § 9 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

Zu Absatz 1

Die fortschreitende Vernetzung der öffentlichen Verwaltung erfordert eine konsequente Ausrichtung auf die Optimierung von Verwaltungsabläufen. Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Vorschrift sind Prozesse, die von bestimmten Personen(gruppen) in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben

(beispielsweise Gesetze, Verwaltungsvorschriften etc.) und unter Nutzung von Hilfsmitteln (beispielsweise IT-Unterstützung, Formulare etc.) bearbeitet werden. Damit wird eine bestimmte Aufgabe erfüllt – das Ergebnis ist ein Produkt, eine Leistung oder allgemeiner ein Arbeitsergebnis („output“) der Organisation. In Betracht kommen sowohl verwaltungsinterne Prozesse als auch solche mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen. Der Begriff des Verwaltungsablaufs ist im übergeordneten, verwaltungswissenschaftlichen Sinn zu verstehen. Er umfasst zugleich auch Verwaltungsverfahren nach § 9 LVwVfG. Die rechtlichen Anforderungen an förmliche Verwaltungsverfahren nach den §§ 63 bis 71 LVwVfG und Planfeststellungsverfahren nach den §§ 72 bis 78 LVwVfG sind strikt einzuhalten.

Die Optimierung von Verwaltungsabläufen bei Behörden des Landes nach Satz 1 bezieht sich auf sämtliche Methoden, mit denen die beschriebenen Prozesse in Organisationen verbessert werden. Die Optimierung dient primär dem Ziel, die einzuführenden oder vorhandenen Prozesse mit Blick auf das zu erstellende Arbeitsergebnis zu verbessern. Optimierung ist im Sinne einer Steigerung der Effizienz und der Qualität bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses zu verstehen. Entlastungs- und Einsparpotenziale können mit der Durchführung von Prozessoptimierungen generiert werden. Ebenso soll die „Kundenorientierung“ im weiten Sinne der Orientierung an den Bedürfnissen der (verwaltungsinternen oder externen) Abnehmer des jeweiligen Arbeitsergebnisses gesteigert werden. Bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen mit Außenwirkung hat daher auch eine Orientierung an den Bedürfnissen der beteiligten Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen zu erfolgen.

Eine prozessorientierte elektronische Verwaltungsarbeit im Sinne dieser Vorschrift setzt die systematische und ganzheitliche Untersuchung und Dokumentation von Prozessen voraus. Der IT-Rat Land nach § 20 wird zu entscheiden haben, welche Methoden zur Prozessmodellierung einzusetzen sind.

Auf Basis der zur Dokumentation geeigneten Methoden erfolgt die Auswahl der zu verwendenden Werkzeuge, wobei deren Nutzung einheitlich erfolgen sollte. Ziel ist die einheitliche Darstellung der Prozess- und Datenmodelle durch Werkzeuge, welche die geeigneten Standards und Technologien unterstützen. Hierdurch wird zugleich dem übergreifenden Wirtschaftlichkeitsgedanken Rechnung getragen.

Auf Basis der Prozessdokumentation wird eine Analyse der Prozesse durchgeführt, die auch eine Aufgabenkritik umfasst. Die Analyse hat zum Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung sowie die Kommunikation und Kooperation zwischen den Prozessbeteiligten, die Funktionsfähigkeit verwaltungsübergreifender Prozesse, ihre Ausrichtung auf den Stand der Technik und ihre Sicherheit zu verbessern. Übergreifendes Ziel der Prozessanalyse ist es, Schwachstellen in den bestehenden Abläufen

aufzuzeigen und Optimierungspotenziale zu erkennen. Potenzielle Synergien aus der IT-gestützten Prozessabwicklung sind vollumfänglich zu heben und die Interoperabilität der neuen Prozesse mit vor- und nachgelagerten Prozessen ist sicherzustellen, wobei insbesondere die Schnittstellen dieser Prozesse zu externen Prozessbeteiligten zu berücksichtigen sind.

Die Prozessanalyse ist zu dokumentieren, um eine verlässliche Grundlage für die informationstechnische Umsetzung zu schaffen.

Insbesondere bei verwaltungsträgerübergreifenden Prozessen ist für den Erfolg der Prozessanalyse wichtig, dass soweit wie möglich durchgängige, trägerübergreifende Standardmethoden und einheitliche Terminologien eingesetzt werden.

Werden Verwaltungsabläufe elektronisch angeboten, ist es möglich, den Verfahrensbeteiligten medienbruchfrei und automatisiert Informationen zum Verfahrensstand bereitzustellen. Dadurch lässt sich für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nutzerfreundlich und zeitsparend Verfahrenstransparenz herstellen. Hiervon erfasst werden nur Verfahren, die eine Außenwirkung haben; für rein verwaltungsinterne Verfahren greift die Verpflichtung nicht. Die Verwaltung kann durch das nach Satz 2 vorgesehene elektronische Bereitstellen der Informationen eine Entlastung erfahren, da eine bislang häufig telefonisch erfolgte Information auf Nachfragen der Beteiligten in vielen Fällen unterbleibt. Die Angabe des Verfahrensstandes soll dabei so konkret wie möglich erfolgen, um dem Auskunftsinteresse des Verfahrensbeteiligten nachzukommen, aber auch so abstrakt wie nötig, um das Verfahren nicht zu gefährden bzw. den Handlungsspielraum der Behörde einzuengen (hierzu auch die Ausnahmetatbestände in Absatz 2).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt abschließend die Ausnahmen zu den Anordnungen nach Absatz 1. Mit ihr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Fälle geben kann, in denen die nach Absatz 1 zu treffenden Maßnahmen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen (§ 7 Landeshaushaltsordnung (LHO)). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn von vornherein kein Optimierungspotenzial absehbar ist, so dass Kosten und Aufwand, welche für die Durchführung der Dokumentation und Analyse nach Absatz 1 Satz 1 aufgebracht werden müssten, in keinem Verhältnis zu dem möglichen Optimierungsziel stehen würden. Daneben können Fälle in Betracht kommen, bei denen die Kenntnis des Verfahrensstandes den Verfahrenszweck gefährden oder den Erfolg der Entscheidung vereiteln würde (etwa bei laufenden Ermittlungsverfahren oder bei beabsichtigten Vollzugsmaßnahmen). Auch Personalauswahlverfahren bei Stellenausschreibungen sind dabei regelmäßig aus-

genommen. Letztlich sind auch gesetzliche Offenbarungsverbote zu beachten. Nach Satz 2 sind die Gründe einer Abweichung von Absatz 1 zu dokumentieren. Diese sind für alle Fälle des Absatzes 1 gesondert zu prüfen.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird der Auftrag der Absätze 1 und 2 für laufende IT-gestützte Verwaltungsabläufe erweitert. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sollen aber die Prozessanalyse und die elektronische Bereitstellung von Informationen zum Verfahrensstand erst bei einer anstehenden, umfangreichen Anpassung oder Weiterentwicklung des entsprechenden IT-Verfahrens erfolgen, beispielsweise Versions- oder Releasewechsel. Wesentliche Änderungen der eingesetzten informationstechnischen Systeme im Sinne der Vorschrift liegen erst dann vor, wenn sich diese Änderungen wesentlich auf die Verwaltungsabläufe auswirken.

Zu § 10 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung

Absatz 1

Die Regelung trägt der Open-Data-Diskussion Rechnung. Unter Open (Government) Data – oder offene (Regierungs- und Verwaltungs-) Daten – wird das öffentliche Bereitstellen von Datenbeständen der öffentlichen Hand, in der Regel in Form von Rohdaten zur Nutzung, insbesondere zur Weiterverwendung und Weiterverbreitung, verstanden. Ausgenommen hiervon sind personenbezogene Daten sowie Daten, die anderweitig schutzwürdig sind (beispielsweise sicherheitsrelevante Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).

Zentraler Begriff der Regelung ist das Wort „Daten“. Der Begriff der „Daten“ soll im Gegensatz zum Begriff „Informationen“ reine „Fakten“ bezeichnen – unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext. Erst indem solche „Daten“ in einem konkreten Bedeutungskontext interpretiert werden, werden aus ihnen „Informationen“. Dies bedeutet auch, dass durch eine Weitergabe von Daten und die daraus resultierende Einbindung in andere Kontexte neue Informationen entstehen können. Die Verwendung des Begriffs „Daten“ rückt die technische Ausrichtung der Vorschrift in den Vordergrund, während der Begriff „Information“ stärker auf den Inhalt abstellt. In der Alltags- und Rechtssprache werden die beiden Begriffe weitgehend synonym gebraucht.

Die Regelung schafft keine Veröffentlichungspflicht. Sie stellt bestimmte Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, an denen ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist. Sie baut insoweit auf den bestehenden gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise § 11 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, § 11 des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG), § 10 Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) oder § 30 Umweltverwaltungsrechtsgesetz (UVwG) sowie auf der Praxis der Behörden, Daten unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen, auf. Die allgemeinen (beispielsweise Schutz personenbezogener Daten) und fachspezifischen (beispielsweise § 10 Absatz 6 UIG beziehungsweise § 30 Absatz 2 UVwG) Schranken für die Veröffentlichung von Daten bleiben unberührt.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Behörden zur grundsätzlichen Datenbereitstellung in maschinenlesbaren Formaten. Die Verpflichtung gilt nur, soweit ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist. Damit soll sichergestellt werden, dass Behörden nur für diejenigen Daten, die auch genutzt werden, den Aufwand für deren maschinenlesbare Bereitstellung leisten müssen. Denn nur dann ist ein solcher Aufwand angemessen und vertretbar. Indikator für ein solches Nutzungsinteresse sind beispielsweise entsprechende Anfragen oder bereits bestehende Applikationen, die entsprechende Daten verwenden.

Für Daten, die einen direkten oder indirekten Raumbezug aufweisen (Geodaten nach § 3 Abs. 1 LGeoZG), gelten die spezialgesetzlichen Regelungen des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG) zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) in Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie der EU (Infrastructure for Spatial Information in the European Community).

Maschinenlesbares Format ist ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen bestimmte Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Die Definition entspricht der Definition des Informationsweiterverwendungsgesetzes des Bundes (IWG), mit dem die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) in der durch die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 geänderten Fassung in nationales Recht umgesetzt wird. Für die Geodaten sind die maschinenlesbaren Formate und Datenstrukturen in verbindlichen Daten- und Dienstespezifikationen im Einzelnen festgeschrieben. Alle Daten, die in dieser Weise von Software weiterverarbeitet werden können, sind maschinenlesbar. Die zu Grunde liegende Datenstruktur und entsprechende Standards müssen öffentlich zugänglich sein und sollten vollständig und kostenfrei erhältlich sein. Einzelne Formate erfüllen

diese Voraussetzungen vollständig, andere nur gering oder gar nicht. Im Rahmen des Steuerungsprojektes des IT-Planungsrates „Förderung des Open Government“ werden Empfehlungen für die Einordnung einzelner Formate erarbeitet. Sofern die Maschinenlesbarkeit eines Dateiformats im oben genannten Sinne nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar oder technisch nicht umsetzbar ist, genügt es auch, wenn die Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.

Absatz 1 Satz 2 zielt auf einen einfachen Zugang zu den Daten ab, wozu insbesondere die leichte Auffindbarkeit der Daten zählt. Das Auffinden wird erleichtert, wenn ein Datensatz durch möglichst einheitliche und abgestimmte Metadaten erschlossen ist. Metadaten sind Daten, die Inhalte und Eigenschaften von Daten beschreiben und es ermöglichen, diese Daten zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen. Diese sollten beispielsweise Kontakt-Informationen, Veröffentlichungs- und Änderungsdaten, Beschreibungen, Verweise zu Nutzungsbestimmungen, geographische und zeitliche Auflösungen (Granularitäten) und Abdeckungen enthalten. Die Struktur und Beschreibung der Metadaten sollte möglichst vorhandenen Standards folgen und für Nutzer vollständig, offen und kostenfrei zugänglich sein. Im Rahmen des Steuerungsprojektes des IT-Planungsrates „Förderung des Open Government“ wurden bereits Empfehlungen für einheitliche Metadaten erarbeitet, die die Grundlage für den Datenkatalog von „GovData“ sowie von weiteren Open-Data-Portalen bilden. Informationen zu dieser Metadatenstruktur sind unter <http://www.govdata.de/metadaten-schema> abrufbar. Deren formelle Standardisierung ist Gegenstand der aktuellen Standardisierungsagenda des IT-Planungsrates. Für die Geodaten und den zugehörigen Geodatendiensten sind die Metadatenstrukturen in verbindlichen Metadatenspezifikationen festgeschrieben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Landesregierung, die Nutzungsbestimmungen (Lizenzen) festzulegen. Darunter sind die Voraussetzungen zu verstehen, unter denen die Daten weiterverwendet und weiterverbreitet werden dürfen. Nutzungsbestimmungen sind nur dort möglich, wo andere Rechtsvorschriften keine uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit vorgeben, wie dies beispielsweise für die Umweltinformationen auf Grund von Europa- und Völkerrecht der Fall ist.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass insbesondere der Umfang der Nutzung (Darf der Nutzer die Daten verändern? Darf der Nutzer die Daten mit anderen Daten zusammenführen? Darf der Nutzer die Daten in private oder öffentliche Netzwerke einbinden?), die Nutzungsbedingungen (Muss die Herkunft der Daten genannt werden? Darf der

Datenbereitsteller eine bestimmte Form der Namensnennung vorgeben?) sowie die Begrenzung von Haftung und Gewährleistung zu regeln sind. Die Nutzungsbedingungen sollen die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung abdecken.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Verordnung keine Regelungen zu Geldleistungen (Gebühren und Entgelte) enthalten darf. Hierüber entscheiden die Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Ressorts in eigener Zuständigkeit im Rahmen des jeweils geltenden Rechts durch ihre eigenen Gebührenregelungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des Verfügbarmachens von Daten. Sie legt die Maschinenlesbarkeit als Mindeststandard fest.

Zu Absatz 4

Die Formulierung stellt klar, dass nur solche Daten bereitgestellt werden können, über die die jeweilige datenhaltende Stelle frei verfügen kann. Mit dieser Formulierung in Absatz 4 wird auch klargestellt, dass die Rechtsverordnung der Landesregierung nach Absatz 2 nur solche Nutzungsbedingungen festlegen kann, die keine Rechte Dritter, insbesondere Rechte der Kommunen, beeinträchtigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung für Daten, die bis Ende 2017 erstellt werden und nicht maschinenlesbar vorliegen. Sie werden nicht von Absatz 1 erfasst. Sie müssen daher nicht in maschinenlesbaren Formaten bereitgestellt werden. In der Zeit bis Ende 2017 sollen die Betroffenen durch interne Veränderungen ihrer Speicherungsprozesse dafür sorgen, dass alle Daten, die dann veröffentlicht werden, auch als maschinenlesbar eingestuft werden können. Zudem sind die Behörden auch nicht verpflichtet, ihren Datenbestand nachträglich maschinenlesbar zu machen.

Zu § 11 Elektronische Formulare

§ 126 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmt, dass eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist. Der Umkehrschluss, dass immer dann, wenn eine Un-

terschrift vorgeschrieben ist, damit eine gesetzliche Schriftform angeordnet ist, kann weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Norm hergeleitet werden. Unterschriften werden im täglichen Leben vielmehr auch außerhalb gesetzlicher Schriftformerfordernisse zu verschiedensten Zwecken geleistet und sind insbesondere als Feld für die Unterschrift des Erklärenden üblicher Bestandteil jeglicher Art von Formularen.

Dennoch gibt es eine verbreitete Rechtspraxis, die im Fall von durch Rechtsnorm vorgeschriebenen Formularen aus dem Unterschriftsfeld des Formulars ein gesetzliches Schriftformerfordernis herleitet. In der Fachliteratur und Rechtsprechung spiegelt sich diese Praxis nicht wider. Was im Fall der händischen Unterschrift unter ein Papierformular jedenfalls in der Praxis keine Probleme verursacht, wird bei der elektronischen Abbildung des Formulars zu einer erheblichen Hürde im Rechtsverkehr: Damit kann das Formular nur dann elektronisch verschickt werden, wenn es qualifiziert elektronisch signiert wird oder wenn eine durch § 3a LVwVfG vorgesehene andere Variante des Schriftformersatzes gewählt wird. Dies hat bisher angesichts der mangelnden Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur in der Praxis dazu geführt, dass die von zahlreichen Verwaltungen im Internet schon jetzt zum Download angebotenen Formulare ausgedruckt und in Papierform versandt werden müssen, statt eine Versendung per einfacher E-Mail zu ermöglichen, wenn nicht explizit Schriftform angeordnet ist.

Mit Satz 1 wird geregelt, dass kein Schriftformerfordernis vorliegt, wenn dieses nicht explizit in der Rechtsvorschrift angeordnet wird. Als Rechtsvorschrift kommen dabei Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen in Frage. Eine Anordnung zur Formularverwendung mit Unterschriftsfeld in Verwaltungsvorschriften begründet schon jetzt wegen des Gesetzesvorbehalts kein Schriftformerfordernis. Sofern die dem Formular zugrundeliegende Rechtsnorm für die Erklärung explizit Schriftform anordnet, kann diese in der elektronischen Welt auch künftig nur durch die elektronischen Formen des § 3 a LVwVfG erfüllt werden. Die Formvorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie anderer Gesetze bleiben durch § 11 insgesamt unberührt.

Für alle anderen durch Rechtsvorschrift angeordneten Formulare (beispielsweise als Anlage, Anhang oder durch Verweis) ist klargestellt, dass auch eine Übermittlung des elektronischen Formulars an die Behörde beispielsweise als ausgefülltes PDF-Dokument ohne Unterschrift möglich ist. Das Ausdrucken eines online ausgefüllten Formulars, das Unterschreiben sowie das frühere Übersenden mittels Post durch die Bürger bzw. Unternehmen entfallen. Das Interesse der Verwaltung an der durch das

Formular strukturierten Abfrage von Informationen ist dadurch gleichermaßen gewahrt.

Satz 2 stellt klar, dass bei in Papierform ausgegebenen Formularen weiterhin das in der Rechtsnorm abgedruckte Format samt Unterschriftsfeld beizubehalten ist und das Unterschriftsfeld bei an die Behörde gerichteten Formularen lediglich bei der elektronischen Fassung entfällt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Schriftformerfordernis besteht, da die Schriftform gemäß § 3a LVwVfG nicht durch eine handschriftliche Unterschrift in einem Feld, sondern durch deren elektronischen Substitute abgebildet wird.

Da das Unterschriftserfordernis häufig die Funktion hat, die moralische Hemmschwelle gegenüber Falschangaben zu erhöhen, bleibt es der Behörde unbenommen, diese Hemmschwelle auf andere Weise zu erhalten. Hierzu kann sie beispielsweise das Unterschriftsfeld bei einer für die elektronische Versendung bestimmten Fassung des Formulars durch eine vorformulierte Erklärung ersetzen, mit deren Bestätigung versichert wird, dass die Person, die die Erklärung in den Rechtsverkehr gibt, mit der im Formular bezeichneten Person identisch ist, oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen, so dass bei einem Missbrauch der Urheberschaft eine strafrechtliche Verfolgung nach § 269 des Strafgesetzbuches (StGB) erfolgen kann. Die Regelung des § 11 findet unabhängig von der Bezeichnung als Formular, Vordruck, Formblatt oder ähnlichen Begriffen Anwendung.

Zu § 12 Georeferenzierung

Zu Absatz 1

Viele Register der öffentlichen Verwaltung haben einen Grundstücks- bzw. Raumbezug, der in Form geographischer Identifikatoren (z. B. Adressangabe, Gebietsbezeichnung, Flurstückskennzeichen) nachgewiesen wird. Dennoch ist es aufgrund der Vorhaltung und Verwaltung dieser Register faktisch nur schwer möglich, diese Daten über das Schlüsselmerkmal des Raumbezugs auszuwerten oder mit anderen Geodaten in Beziehung zu setzen, zum Beispiel um Nachbarschaften oder Entfernungen, gebietsbezogene Häufigkeit von Einrichtungen oder Ähnliches festzustellen. Anwendungsbeispiele sind unter anderem: Wo liegen die Schulen im Stadtgebiet? In welchen Entfernungen liegen Schulen zu Kindergärten? Sind die Schulen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar? - Eine Verbindung muss derzeit aufwändig durch den einzelnen Datennutzer erfolgen, indem die geographischen Identifikatoren in geographische Koordinaten überführt werden, um sie in Geoinformationssystemen auswerten zu können. Dieser Aufwand entsteht bei jeder Analyse oder Abfrage er-

neut. Dies kann verbessert werden, wenn sämtliche Daten, die einen Raumbezug haben, mit geographischen Koordinaten verknüpft werden. Zur einheitlichen Umsetzung sind technische Regelungen zu treffen.

In den Geobasisdaten von Landesvermessung und Liegenschaftskataster (§ 2 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes, § 5 Abs. 1 des Landesgeodatenzugangsgesetzes) werden Gebietseinheiten (Verwaltung, Naturraum, sonstige), Adressen und Flurstücke mit ihrer Geometrie in einem einheitlichen Koordinatenreferenzsystem vorgehalten und von den zuständigen Vermessungsbehörden bereitgestellt. Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit sind die flächendeckend verlässlichen, genauen und aktuellen Geobasisdaten als Grundlage zu nutzen, um die Daten der Register bei Bedarf mit den Koordinaten zur direkten Georeferenzierung zu verknüpfen.

Um den Aufwand für die registerführenden Stellen zu minimieren und die Qualität des Raumbezugs in den Registern langfristig sicherzustellen, ist die direkte Georeferenzierung zweckmäßig umzusetzen:

Die registerführenden Stellen verwenden in ihren Registern die in den Geobasisdaten nachgewiesenen geographischen Identifikatoren (wie bereits in Abschnitt 9.2 der E-Government-Konzepts vom 16.12.2013 vorgesehen), eine direkte Aufnahme der Koordinaten in das Register ist in der Regel nicht erforderlich.

Die Vermessungsbehörden stellen die Geobasisdaten im Sinne eines Gazetteers (Ortsverzeichnis mit Zuordnung von Koordinaten zu Identifikatoren) den registerführenden Stellen zur Verfügung; hierfür wird im Rahmen der Geodateninfrastruktur ein aufrufbarer webbasierter Geokodierungsdienst bereitgestellt.

Die registerführenden Stellen ermitteln erst bei der konkreten Auswertung oder Abgabe der Daten des Registers die Koordinaten mit Hilfe des Geokodierungsdiensts (über den Dienst auf Knopfdruck) und stellen diese dem Nutzer zusätzlich zur Verfügung.

Sofern registerführende Stellen die Koordinaten ausnahmsweise direkt im Register speichern bzw. aus technischen Gründen (z. B. mangels Zugriffsmöglichkeit auf den webbasierten Geokodierungsdienst) speichern müssen, haben sie die Fortführung der Koordinaten bei Änderung der Geobasisdaten dauerhaft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Durch die direkte Georeferenzierung mittels Koordinaten ist dann eine unmittelbare räumliche und vor allem technisch einfache Zuordnung und Verknüpfung verschiedener Informationen möglich. Damit können auch Auswertungen deutlich vereinfacht werden.

Die direkte Georeferenzierung bezieht sich nur auf Grundstücksbezüge in Baden-Württemberg. Bezüge zu Grundstücken außerhalb Baden-Württembergs müssen nicht hergestellt werden. Von der Regelung sind alle Register ausgeschlossen, die ausschließlich Bezüge zu Grundstücken außerhalb Baden-Württembergs haben.

Einheitliche Vorgaben für die Georeferenzierung, also die Möglichkeit zur „Übersetzung“ von Raumbezugsinformationen wie Adressen in Koordinaten (Geokodierung), sind die grundlegende Voraussetzung für die Interoperabilität der Geodaten, auch im Sinne der nach dem Landesgeodatenzugangsgesetz aufzubauenden Geodateninfrastruktur. Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV) entwickelt daher im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts von Bund und Ländern auf der Basis des Architekturkonzepts der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) einen bundesweiten Geokodierungsdienst.

Von der Regelung sind nur Register betroffen, die entweder neu aufgebaut oder überarbeitet werden, zum Beispiel durch Umsetzung eines analogen Registers in ein digitales oder durch wesentliche Neustrukturierung und grundlegender Überarbeitung eines digitalen Registers. Die Ergänzung der Georeferenzierung soll nicht den Hauptgrund und Hauptaufwand der Überarbeitung darstellen. Über die vorgesehene Pflicht hinaus ist es sinnvoll, in allen Registern die geographischen Identifikatoren der Geobasisdaten zu verwenden, um sie bei Bedarf einer räumlichen Auswertung zuführen zu können.

Die Regelung legt nicht fest, ob, durch wen und wie die in den jeweiligen elektronischen Registern gespeicherten Daten genutzt werden dürfen; dies ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften. Datenschutzrechtliche Aspekte (Abstrahierung, Lösungsfristen) ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften für das einzelne Register. Die Koordinate ist keine neue Information, sondern nur eine andere Repräsentanz eines bereits im Register vorhandenen Raumbezugs; es wird im Hinblick auf den Datenschutz insoweit keine neue Information erfasst. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei der Verknüpfung personenbezogener Geoinformationen die datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutzgesetze, gegebenenfalls der jeweiligen spezifischen Rechtsvorschriften für das einzelne Register, zu beachten sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung umfasst nichtöffentliche (verwaltungsinterne) sowie öffentliche (nicht lediglich für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmte) Register, die als Verzeichnisse, Listen oder Datenbanken maschinenlesbar vorliegen.

Zu § 13 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

Zu Absatz 1

Sofern Vorschriften des Landesrechts vorsehen, dass in amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblättern des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bestimmte Umstände bekannt zu machen oder Unterlagen zu veröffentlichen sind., wird zum Teil im Rechtsverkehr aus der Bezeichnung eines Publikationsorgans als „Blatt“ gefolgert, dass dieses in Papier zu führen ist. Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Publikationspflicht, also die Bekanntmachung oder Veröffentlichung, auch elektronisch erfolgen kann. Die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit der elektronischen Publikation wird dabei vorausgesetzt, eine Verpflichtung zur elektronischen Publikation wird nicht begründet. Voraussetzung einer elektronischen Publikation ist nach Satz 2 deren Zulassung durch eine gesetzliche Regelung (Gesetz oder Rechtsverordnung). Die Ermöglichung einer elektronischen Publikation auf Gemeinde- oder Gemeindeverbandsebene muss zusätzlich durch Satzungsrecht bestimmt sein. Absatz 2 konkretisiert die weiteren Bedingungen für einen angemessenen Zugang der elektronischen Publikation für alle Personen.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf das Gesetzblatt Baden-Württemberg, für dessen Führung in ausschließlich elektronischer Form nach verbreiteter Auffassung eine Änderung der Landesverfassung erforderlich wäre. Die entsprechende Regelung in der Landesverfassung bleibt nach Satz 2 unberührt.

Zu Absatz 2

Dem Zweck eines amtlichen Mitteilungsblatts entsprechend ist zu gewährleisten, dass jede Person angemessenen Zugang zu der Publikation hat und diese dauerhaft unverändert bleibt.

Dies gilt nicht nur für die elektronische Publikation, sondern auch für die Papierausgabe. Bereits heute ist angesichts des hohen Verbreitungsgrades des Internets davon auszugehen, dass die elektronische Publikation eines amtlichen Blattes für die meisten Nutzer schneller und leichter zugänglich ist als eine Printausgabe. Manche amtlichen Blätter sind in Papierform lediglich in großen öffentlichen Bibliotheken zu-

gänglich und damit für die meisten potenziellen Nutzer nur mit Mühe recherchierbar. Auch für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, beispielsweise Sehbehinderte, kann eine elektronische Ausgabe leichter oder gar ausschließlich zugänglich sein. Dennoch wird man bis auf Weiteres davon ausgehen, dass die etablierten Verbreitungsformen auch für die Papiausgabe ausreichend im Sinne des Satzes 1 sind.

Für die elektronische Publikation ist zu beachten, dass auch der Teil der Bevölkerung, der zur Nutzung öffentlich zugänglicher Netze mangels der erforderlichen technischen Infrastruktur oder mangels persönlicher Fähigkeiten nicht in der Lage ist, auf die Publikation zugreifen kann. Dies kann beispielsweise an öffentlichen Internetterminals, etwa in Rathäusern, Bibliotheken oder anderen öffentlichen Einrichtungen, oder durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen, geschehen. Auch andere Zugänge sind möglich, sofern sie „angemessen“ sind. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Publikation wie in öffentlich zugänglichen Netzen jederzeit kostenlos verfügbar ist. Die Angemessenheit orientiert sich vielmehr an den bisher üblichen Zugangsformen und Kosten der Printausgaben. Satz 2 soll sicherstellen, dass die Nutzer sich darüber informieren lassen können, wann wieder neue Nachrichten publiziert sind. Satz 3 gewährleistet, dass der Fundort der elektronischen Publikation hinreichend bekannt gemacht wird. Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es eine wesentliche Vorbedingung für die Authentizität der verkündeten Fassung ist, dass veröffentlichte Dokumente nachträglich nicht mehr geändert oder gar gelöscht werden können. Zugleich ist dies eine Voraussetzung dafür, dass die authentische Fassung dauerhaft zur Verfügung gehalten werden kann. Notwendige redaktionelle Korrekturen sollen von der Veränderungssperre ausgenommen sein, um den Aufwand einer erforderlichen erneuten Bekanntmachung zu minimieren. Derartige Korrekturen müssen aber als solche erkennbar gemacht werden und zudem erkennen lassen, wann die Ergänzung oder Berichtigung vorgenommen wurde. Mit der Regelung in Satz 5 wird die herausgebende Stelle verpflichtet, bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist. Bei einer Störung der öffentlichen Netze ist eventuell auf die Publikation in Papierform zurückzugreifen, da in diesem unwahrscheinlichen Fall die notwendige Voraussetzung eines Angebots über öffentliche Netze (Absatz 1) als nicht gegeben anzusehen ist. Das Gebot dauerhafter Verfügbarkeit bedingt, dass von Anfang an ein zukunftssicheres Format für die elektronischen Dokumente gewählt werden muss, welches deren Interpretierbarkeit auch auf zukünftigen IT-Systemen gewährleistet.

Die Regelungen der jeweiligen §§ 1 der Verordnungen des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeinde- bzw. Landkreisordnung gehen Absatz 2 vor.

Zu Absatz 3

Diese Regelungen dienen dem Schutz der personenbezogenen Daten der von einer Veröffentlichung Betroffenen. Hat sich die Bekanntmachung nach einem gewissen Zeitablauf erledigt wie bei öffentlichen Zustellungen nach Landesrecht, so ist nach Absatz 3 die Möglichkeit gegeben, die elektronisch veröffentlichten Daten unkenntlich zu machen. Bei der erforderlichen Abwägung können die im Presserecht etablierten Grundsätze übernommen werden. Daten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die in ihrer amtlichen Eigenschaft in dem Mitteilungs- und Verkündungsblatt genannt werden, werden im Regelfall nicht unkenntlich zu machen sein.

Die Regelungen in Absatz 3 betreffen nur die in öffentlichen Netzen verbreitete elektronische Fassung. Die ursprünglich veröffentlichte Fassung in Papierform ist dagegen von der herausgebenden Stelle unverändert zur Verfügung zu halten. Auf Nachfrage einzelner Personen oder öffentlicher Stellen sind Abdrucke oder elektronische Kopien der ursprünglich veröffentlichten Fassung zur Verfügung zu stellen. Der Zugriff auf die Ursprungsfassung aufgrund einer individuellen Nachfrage kann dabei weder von einem berechtigten Interesse anhängig gemacht noch mit einem sonstigen Bedürfnis verknüpft werden. Die Möglichkeiten eines späteren Zugriffs auf die ursprünglich veröffentlichte Fassung, die etwa zu Beweis Zwecken erforderlich sein kann, werden unter diesen Umständen ebenso gewährleistet wie bei Veröffentlichung in Papierform. Soweit die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung im Bundesrecht liegt, beispielsweise bei öffentlichen Zustellungen nach Bundesrecht, greift Absatz 3 nicht, ebenso wie die Regelung des § 13 insgesamt. Zeitliche Einschränkungen solcher Veröffentlichungen bleiben dem Bundesrecht vorbehalten.

Zu § 14 Barrierefreiheit

Mit § 14 wird der schon geltende Rechtsrahmen mit seiner Definition von Barrierefreiheit (§§ 1, 3 und 10 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)) hinsichtlich des barrierefreien Zugangs in der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach diesem Gesetz konkretisiert. Danach sollen einzelne Komponenten der elektronischen Verwaltung, beispielsweise der elektronische Zugang zur Verwaltung und die elektronische Aktenführung, so gestaltet werden, dass die elektronischen Kommunikationseinrichtungen und elektronischen Dokumente für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen

Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Das ist dann der Fall, wenn ihnen der Zugang mit den hierfür vorhandenen, der jeweiligen Behinderung entsprechenden Hilfsmitteln möglich ist.

Auch die von Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet dazu, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 2). Angemessene Vorkehrungen sind danach notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Diese Vorgabe bildet auch den Rahmen für die nach diesem Gesetz zu gewährleistende gleichberechtigte, barrierefreie Teilnahme an der elektronischen Kommunikation. Die Bestimmungen von §§ 9 Absatz und 10 L-BGG bleiben durch § 14 unberührt.

Zu § 15 E-Government-Infrastruktur

Land und die Gemeinden und Gemeindeverbänden müssen sich bei der Gestaltung ihrer Informationsangebote, Leistungen und Verfahren an den durch die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft geprägten Nutzungserwartungen orientieren. Unternehmen, Freiberufler und Gewerbetreibende erwarten wie die Bürgerinnen und Bürger zunehmend den einfachen und gebündelten Zugang zu zentral und dezentral bereit gestellten Daten, Informationen, Diensten, Anwendungen und Beteiligungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand über alle Gebietskörperschaften des Landes hinweg. Sie wollen die für sie in ihrer jeweiligen Situation und am jeweiligen Ort relevanten Daten, Informationen, Dienste und Anwendungen ohne Kenntnis der jeweils zuständigen Stelle elektronisch suchen, einsehen und nutzen können.

Wollte jede Behörde diesen Erwartungen mit dem Aufbau entsprechender eigener Systeme und Dienste entsprechen, wären dafür Investitionen erforderlich, die sich in den seltensten Fällen kurz- oder mittelfristig etwa durch Rationalisierungseffekte refinanzieren ließen. Daher sollten die Behörden des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Gestaltung und Nutzung der erforderlichen E-Government-Infrastruktur möglichst weitgehend zusammenarbeiten.

Zu Absatz 1

Satz 1 ermöglicht sowohl dem Land als auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden, vorhandene oder zukünftige E-Government-Dienste den jeweils anderen zur Nutzung zu überlassen. Nach Satz 2 haben die Ministerien die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie Nutzungsvereinbarungen über die jeweiligen Dienste mit den Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder mit deren Zusammenschlüssen abzuschließen.

Zu Absatz 2

Das Land verfügt mit dem Dienstleistungsportal „service-bw“ über eine leistungsfähige E-Government-Plattform. Sie ist zentraler Bestandteil der E-Government-Architektur des Landes. Service-bw ist von Anfang an als gemeinsame staatlich-kommunale Lösung konzipiert. Deren Inhalte sind bis jetzt in mehr als 600 kommunale Webseiten integriert. Das Portal ist das Dienstleistungsportal nach § 4 Absatz 1 EAG BW für die von der EU-Dienstleistungsrichtlinie erfassten elektronischen Verfahren und bildet die Plattform für deren elektronische Abwicklung. Es ist Wissensbasis für das Wissensmanagement der Service-Center von aktuell nahezu 100 Landkreisen, Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg, die an der einheitlichen Behördennummer 115 teilnehmen.

Das Dienstleistungsportal kann die geschilderten Aufgaben deshalb erfüllen, da die dort auffindbaren Informationen sowohl umfassend als auch einheitlich strukturiert sowie regelmäßig aktualisiert und rechtlich abgesichert sind. Dies wird durch die Einbindung der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden gewährleistet, die für ihren Zuständigkeits- und Vollzugsbereich die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund werden die Verpflichtungen aus § 3 EGovG BW bei den Behörden des Landes durch das Dienstleistungsportal erfüllt. Damit wird der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden und der Pflege- und Aktualisierungsaufwand möglichst gering gehalten. Gleiches gilt auch für die jeweils über das Dienstleistungsportal bereitgestellten zentralen Dienste. Dies sind beispielsweise Dienste zum elektronischen Prozess- und Formularmanagement, für den elektronischen Identitätsnachweis, für ein permanentes Bürgerkonto und für die Bereitstellung von Metadaten zu Daten, Dokumenten, Diensten und Anwendungen. Diese sind im Sinne der Bündelung der IT-Verfahren und der damit verbundenen Kostenreduktion bei den jeweiligen Verfahren durch die Behörden des Landes zu nutzen.

Zu Absatz 3

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Satz 1 verpflichtet, das Dienstleistungsportal für die Umsetzung ihrer Informationspflicht aus § 3 Absatz 1 EGovG BW zu nutzen. Durch diese Informations- und Nutzungspflicht wird erreicht, dass für alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Gewerbetreibende und Freiberufler an einer Stelle gebündelt Grundinformationen zu allen Gebietskörperschaften und Organisationen der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg bereitgestellt werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können im Gegenzug die Funktionen und Inhalte des Dienstleistungsportals und der mit ihm verbundenen zentralen Dienste kostenlos in ihre eigenen webbasierten Anwendungen integrieren. Damit werden auch die Pflege der Daten in zwei Datenbanken und dadurch entstehende Inkonsistenzen vermieden. Durch die Bereitstellung der Daten im Dienstleistungsportal erhalten alle Nutzerinnen und Nutzer zudem gleichartige und strukturierte Kontaktinformationen, die den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihre eigenen Webseiten oder mobile Anwendungen zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf diese Gründe erscheint es sinnvoll, die Verpflichtung zur Nutzung des Dienstleistungsportals für alle Gemeinden und Gemeindeverbände einzuführen.

Mit Satz 2 erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, das Dienstleistungsportal und die mit ihm verbundenen zentralen Dienste auch für die in § 3 Absatz 2 Satz 1 und 3 EGovG BW genannten Informationen und Verfahren zu nutzen, sofern sie diese Informationen zur Verfügung stellen. Das zu Absatz 1 Gesagte gilt dabei entsprechend.

Zu Absatz 4

Das Dienstleistungsportal hat nach Satz 1 die Aufgabe, zentrale Dienste für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG oder nach § 78 Absatz 5 AufenthaltG, für die Verarbeitung von Stammdaten, die mit Einwilligung der nutzenden Person in unterschiedlichen E-Government-Verfahren verwendet werden, und für die Entgegennahme, Verwaltung und Dokumentation von Einwilligungen nach den Regelungen des LDSG zu erbringen. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass Verfahren unabhängig davon, welche Behörde für das jeweilige Verfahren zuständig ist, mit diesen Diensten verbunden und die Dienste von diesen genutzt werden können. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass alle Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg über ein einziges temporäres oder permanentes Bürgerkonto elektronische Verfahren unabhängig davon nutzen können, ob dafür Behörden des Landes, der Gemeinden oder Gemeindeverbände zuständig sind.

Zu Absatz 5

Mit der Verordnungsermächtigung in Absatz 5 kann die Landesregierung weitere Regelungen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Dienstleistungsportals treffen. Durch die offene und in ihrem Ziel und ihrer Richtung nicht absehbare technische Entwicklung ist eine abschließende Beschreibung der E-Government-Dienste nicht möglich. Damit die Zusammenarbeit und Nutzungsmöglichkeiten für die Landesverwaltung und die Kommunen auch bei kurzfristigen gesetzlichen oder tatsächlichen Fortschritten im E-Government ermöglicht werden können, ist die Verordnungsermächtigung notwendig.

Nach Satz 1 Nummer 1 kann die Landesregierung weitere zentrale Dienste mit dem Dienstleistungsportal verbinden und für die Behörden des Landes mit einer Nutzungsverpflichtung versehen. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird entsprechend dazu ein Nutzungsüberlassungsrecht durch Rechtsverordnung ermöglicht gemacht. Dabei kann die Landesregierung je nach sachlicher Gebotenheit entscheiden, welche Dienste in die Rechtsverordnung übernommen werden. Neue Verpflichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über die in Absatz 3 Satz 1 geregelt hinaus können durch die Rechtsverordnung nicht begründet werden.

Nach Satz 1 Nummer 2 kann die weitere Ausgestaltung des Dienstleistungsportals im Sinne eine Betriebs-, Funktions- und Nutzungskonzepts durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Die nicht abschließende Aufzählung möglicher Regelungsgegenstände findet sich in Satz 1 Nummer 2 Satz 2. Demnach sind nach Buchstabe a Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards für die Übermittlung von Informationen oder Daten festlegbar.

Buchstabe b bietet die Basis für eine konkretere und präzisere Beschreibung der Funktionen des Dienstleistungsportals und seiner zentralen Dienste sowie für Regeln zur damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten. Buchstabe c enthält schließlich die Möglichkeit, die Nutzung des Dienstleistungsportals und seiner zentralen Dienste zu regeln. Damit können einerseits Bedingungen für deren Nutzung normiert werden. Andererseits kann es notwendig werden, die Modalitäten der Weiterentwicklung auch im Zusammenwirken mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden verbindlich zu regeln und hierbei auch Finanzierungsbeiträge für die Weiterentwicklung des Dienstleistungsportals oder seiner zentralen Dienste festzusetzen. Ein Nutzungsentgelt oder eine Gebühr für Bürgerinnen und Bürger kann durch die Rechtsverordnung nicht angeordnet werden.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und spezialgesetzlicher Vorschriften zum Datenschutz, wie sie sich insbesondere im Telemediengesetz finden, unberührt. Dies ist vor allem von Bedeutung, soweit die zentralen Dienste Telemediendienste im Sinne des Telemediengesetzes zur Verfügung stellen. Webseiten und andere im Internet verfügbare Angebote unterliegen als Telemedien den Regelungen des Telemediengesetzes (TMG) sowie den §§ 54 bis 61 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 TMG nennt ausdrücklich auch öffentliche Stellen als Anbieter und schließt die unentgeltliche Nutzung ein. Folglich sind zentrale Dienste, die Informations- und Kommunikationsdienste für Nutzer außerhalb der Verwaltung anbieten, als Telemedien zu qualifizieren. Dies gilt beispielsweise für die zentralen Dienste Elektronische Prozessplattform und Bürgerkonto und ebenso für den zentralen Dienst Zuständigkeitsfinder.

Die praktische Folge ist einerseits, dass der Betreiber des zentralen Dienstes die sich aus dem Telemediengesetz ergebenden Pflichten zu beachten hat. Eine besondere Regelung für den Bereich des E-Governments muss daher in diesem Gesetz nicht getroffen werden. Andererseits kann, soweit die Datenverarbeitung mit Einwilligung des Nutzers erfolgen soll, diese Einwilligung gemäß § 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 TMG elektronisch erteilt werden, ohne dass es einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Telemediengesetzes finden demgegenüber das Landesdatenschutzgesetz sowie spezialgesetzliche Regelungen zum Datenschutz Anwendung.

Zu § 16 Informationssicherheit

Mit der zunehmenden und weitergehenden Nutzung elektronischer Kommunikation für Verwaltungsdienstleistungen ist Informationssicherheit als organisatorische Ergänzung zum Grundrecht auf Datenschutz unverzichtbar. Damit wird das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Komponenten des E-Government gestärkt und deren Nutzung gefördert.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird auf den geltenden Rechtsrahmen hinsichtlich der Sicherung der elektronischen Kommunikation und Dokumentenverwendung hingewiesen. Bei allen Behörden sind dabei Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu diesen Zwecken zu treffen, wobei in erster Linie die Forderungen des § 9 LDSG umzusetzen sind. Die Maßnahmen nach § 9 LDSG sollten in einem Datenschutzkonzept zusammengefasst werden.

Zu Absatz 2

Die Behörden des Landes treffen ihre Maßnahmen zur Informationssicherheit nach einem in Absatz 2 beschriebenen System.

Nach Satz 1 hat jede Behörde ein spezifisches Sicherheitskonzept zur Informationssicherheit zu erstellen.

In Satz 2 ist die Erarbeitungsmethodik für das Sicherheitskonzept beschrieben. Mithilfe der genannten Abwägung zwischen Bedrohungslage und Schutzbedarf soll ermittelt werden, welches Niveau der Informationssicherheit in der Behörde angemessen ist und wie dieses erreicht wird. Sind beispielsweise personenbezogene Daten zu verarbeiten, ist dieses höher als in anderen Fällen. Ziel der umzusetzenden Maßnahmen ist es, das Risiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Die Abwägung hat jede Behörde in eigener Zuständigkeit und bezogen auf ihre individuelle und konkrete Lagebeurteilung vorzunehmen. Die Ministerien und die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie bzw. die noch zu benennenden Informationssicherheitsbeauftragten können dabei durch Beratung, Diskussionsbegleitung oder die Organisation eines Informationsaustauschs zwischen den Behörden Unterstützung leisten. Auch die Bereitstellung von Musterkonzepten oder Arbeitshilfen zur Erstellung eines Konzepts sind möglich.

Neben dem Schutzbedarf ist nach Satz 3 durch die Behörden des Landes bei der Erarbeitung des Sicherheitskonzepts zusätzlich das Mindestsicherheitsniveau der Kommunikation mit dem Bund, den Ländern, den Kommunen und der Europäischen Union zu berücksichtigen. Die aufgrund von § 4 Absatz 4 Nummer 4 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes (IT-NetzG) durch den IT-Planungsrat erlassenen Anschlussbedingungen an das Verbindungnetz nach § 3 IT-NetzG sind dabei zu beachten.

Durch die Sätze 4 und 5 wird das Verfahren zur Erstellung und Fortschreibung des Sicherheitskonzepts beschrieben. Entsprechend dem Standard 100-1: „Managementsysteme für Informationssicherheit (ISMS)“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist als gängige Methode ein Informationssicherheitsmanagementsysteme (ISMS) einzuführen. Damit werden auch die behördeninternen Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen zur Informationssicherheit geregelt.

Bedingt durch den stetigen und manchmal raschen Wandel der technischen Möglichkeiten und der Bedrohungslage ist das Konzept nach Satz 5 regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Mit der Orientierung des Sicherheitskonzepts an den Standards für Informationssicherheit des BSI 100-1 bis 100-4 sowie am ISO Standard 27001 wird einerseits ein ausreichend hohes Sicherheitsniveau gewährleistet und andererseits dem Land die notwendige Freiheit gelassen, auf spezifische Anforderungen in Baden-Württemberg bzw. in den Behörden Rücksicht zu nehmen.

Zu § 17 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Die Vorschrift regelt die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats innerhalb der Landesverwaltung und den übrigen Behörden. Die Regelung verweist auf die bestehende Rechtslage zur Bund-Länder-übergreifenden IT-Standardisierung.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrages über die Errichtung eines IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) (Anlage des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG), ist der IT-Planungsrat befugt, fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu beschließen. Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und sind vom Bund und von den Ländern in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umzusetzen (§ 3 Absatz 3 Satz 2 IT-Staatsvertrag), so dass eine Gremienbefassung auf Landesebene wegen mangelnder Entscheidungskompetenz entbehrlich ist.

Nicht im IT-Staatsvertrag geregelt sind die Einzelheiten der Umsetzung. § 17 legt insoweit fest, dass diese Standards durch die Behörden sowohl des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten sind. Es handelt sich hier nicht um die Übertragung einer neuen Aufgabe, sondern um Verfahrensregelungen. Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen nach § 3 Absatz 1 IT-Staatsvertrag gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. Es geht also nur um den Datenaustausch mit außerhalb des Landes stehenden Stellen, soweit dieser Austausch für die Aufgabenerfüllung im Land notwendig ist. Mit der Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrates bleibt also die landesinterne Kommunikation - insbesondere die zwischen oder innerhalb von Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände - und damit insbesondere die kommunale Organisationshoheit unberührt.

Abschnitt 3 Organisation und Strukturen der Zusammenarbeit in der Informationstechnologie

Zu § 18 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnologie

In Absatz 1 wird die Bestellung der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie (Chief Information Officer - CIO) durch einen Beschluss der Landesregierung geregelt. Nach Absatz 2 ist die oder Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie das Mitglied des Landes im IT-Planungsrat. Um die organisatorische Arbeit des oder der Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie zu erledigen, wird nach Absatz 3 das Innenministerium (dort Abteilung 5) damit betraut.

Zu § 19 Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie

Zu Absatz 1

Kernaufgabe der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie ist nach Absatz 1 die Entwicklung einer E-Government-Strategie des Landes. Diese wird zusammen mit den Ministerien entwickelt und fortgeschrieben. Die einzelnen Strategien der Ministerien werden durch die oder den Beauftragte/n der Landesregierung für Informationstechnologie jährlich bewertet. Sie oder er ist die erste politische Ansprechperson für Fragen der E-Government-Strategie und deren Vollzug. Diese Aufgabe zeigt sich auch in der Mitbestimmung bei der Fachaufsicht über die BITBW (BITBW), die dazu getroffenen Regelungen bleiben durch das E-Government-Gesetz jedoch unberührt.

Zu Absatz 2

Zur Umsetzung eines wirksamen IT-Controllings wird die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie bei konkreten Projekten und Vorhaben nach Absatz 2 im Anfangsstadium der Planungen vollumfänglich einbezogen. Dazu darf sie oder er unter anderem die für ihre oder seine Aufgaben relevanten Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung des Landes und über die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben der IT einsehen. Die jeweiligen Vorhaben sind bei ihrer technischen Umsetzung im Einvernehmen mit ihr oder ihm zu planen. Die Ministerien

informieren die oder den Beauftragte/n der Landesregierung für Informationstechnologie eigenständig über die weitere Entwicklung des jeweiligen Vorhabens.

Zu Absatz 3

Die Steuerungsverantwortung der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie erstreckt sich nach Absatz 3 auch auf die jeweiligen Haushaltsplanungen der Voranschläge zu den Einzelplänen nach § 27 LHO. Er ist auch bei den Haushaltsgesprächen zu den Einzelplänen nach § 28 LHO im Bereich der Informationstechnik zu beteiligen. Die bisher in Nr. 5 E-Government-Richtlinien Baden-Württemberg geregelte Beteiligung der Stabsstelle am Planungsverfahren wird damit entsprechend auf die jetzigen Verhältnisse angepasst gesetzlich erfasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie die Möglichkeit, sich zu den Belangen der Informationstechnik zu informieren. Damit wird die Grundlage für die Umsetzung der in Absatz 1 bis 3 genannten Aufgaben für die Entwicklung und Fortschreibung der E-Government-Strategie, beim IT-Controlling und bei der Vorhabensplanung, der Haushaltsaufstellung und – durchführung in der Landesverwaltung sowie bei staatlichen Einrichtungen in Trägerschaft des Landes wie den Hochschulen gelegt. Die Ministerien erteilen dabei die entsprechenden Auskünfte zu den Bereichen aus ihrem Geschäftsbereich.

Zu Absatz 5

Der oder die Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie wird nach Absatz 5 bei allen Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen verwaltungsinternen Regelungen sowie sonstigen Angelegenheiten der Regierung zu IT- und E-Government-Fragen beteiligt. Die Regelung orientiert sich an den entsprechenden Regelungen für die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 31 Absatz 4 Satz 2 LDSG) und die oder den Landes-Behindertenbeauftragten (§ 14 Absatz 3 L-BGG) Dies geschieht grundsätzlich im Rahmen der Beteiligung der anderen Ministerien. Das jeweils federführende Ministerium entscheidet über die konkrete Beteiligungsnotwendigkeit. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie kann auf Änderungen und Ergänzungen hinwirken, die der Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben dienen.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 nimmt der oder die Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie Aufgaben in der Koordination von Themen mit wesentlicher Bedeutung für die Informationstechnologie sowohl innerhalb des Landes mit den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände als auch außerhalb des Landes mit anderen Ländern und dem Bund wahr. Ebenfalls umfasst sind Aufgaben, die die Beteiligung von Dritten an entsprechenden Fragen, beispielsweise im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Partnerschaften. Rein fachspezifische Arbeiten, die nur ein Ministerium betreffen, werden durch dieses auch betreut. Dieses informiert den oder die Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie fortlaufend und regelmäßig über die Arbeit auf den unterschiedlichen Ebenen.

Zu § 20 IT-Rat Baden-Württemberg

§ 20 enthält eine Beschreibung des Gremiums, in dem innerhalb der Landesregierung über die wesentlichen Fragen der Informationstechnologie entschieden wird.

Mit Absatz 1 wird der IT-Rat Baden-Württemberg eingerichtet. Absatz 2 regelt den Vorsitz des IT-Rates Baden-Württemberg. Absatz 3 enthält eine Beschreibung der stimmberechtigten Mitglieder des IT-Rates Baden-Württemberg.

In Absatz 4 Satz 1 werden die ständigen beratenden Mitglieder benannt. Nach Absatz 4 Satz 2 hat der IT-Rat Baden-Württemberg die Möglichkeit, weitere beratende Mitglieder sowohl aus der Landesverwaltung als auch sachkundige Dritte von den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände, aus Wissenschaft oder Wirtschaft zu berufen.

Absatz 5 Satz 1 regelt das Verfahren bei Beschlüssen des IT-Rates Baden-Württemberg sowie in Satz 2 den Stichtscheid des oder der Vorsitzenden bei Stimmgleichheit. Sofern die oder der Vorsitzende mit einem Beschluss des IT-Rates Baden-Württemberg nicht einverstanden ist, da sie nicht mit ihrer oder seiner Steuerungsverantwortung im Einklang steht, kann sie oder er nach Satz 3 Einwendungen gegen den Beschluss erheben. Der Ministerrat entscheidet nach Satz 4 zu dieser Frage abschließend. Die Umsetzung des dem Ministerrat zur Endentscheidung vorgelegten Beschlusses ist nach Satz 5 bis zur Entscheidung des Ministerrates ausgesetzt. In der nach Satz 6 einstimmig zu beschließenden Geschäftsordnung kann der IT-Rat Baden-Württemberg weitere organisatorische, strukturelle und formale Fragen der Binnenorganisation und zu den Entscheidungsverfahren und zur Vorbereitung von Beschlüssen regeln. Nach Satz 7 kann er auch eine von Satz 1 abweichende Regelung zu den Mehrheiten bei Beschlüssen treffen.

In Absatz 6 wird geregelt, dass das Einvernehmen des IT-Rates Baden-Württemberg zur VwV Informationssicherheit einstimmig zu fassen ist.

Nach Absatz 7 wird das Innenministerium mit der Wahrnehmung der organisatorischen Arbeit des IT-Rates Baden-Württemberg betraut.

Zu § 21 Aufgaben des IT-Rates Baden-Württemberg

In § 21 werden die Aufgaben und Zuständigkeiten des IT-Rates Baden-Württemberg geregelt. Er übernimmt damit auch die bisher in Nummer 2.3.2 der „Richtlinien der Landesregierung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) der Landesverwaltung“ für den Landessystemausschuss vorgesehenen Aufgaben.

Zu § 22 Arbeitskreis Informationstechnik der Landesregierung

In § 22 wird der Arbeitskreis Informationstechnik als Vorbereitungsgremium und Umsetzungsbegleitung der Beschlüsse des IT-Rates Baden-Württemberg geregelt. Absatz 1 enthält seine Aufgabenbeschreibung. In Absatz 2 sind der Vorsitz und die Geschäftsführung und in Absatz 3 die weiteren Mitglieder des Arbeitskreises Informationstechnik geregelt.

Zu § 23 IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg

In § 23 werden die Grundsätze und Gremien der Zusammenarbeit des Landes mit der kommunalen Seite und sonstigen Beteiligten der öffentlichen Verwaltung beschrieben. Vor dem Hintergrund der weiteren Digitalisierung der Verwaltung und stärkeren ebenübergreifenden Vernetzung erscheint eine gesetzliche Beschreibung der Zusammenarbeit geboten.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Arbeitsweise und das Ziel der Arbeit in Fragen der Informationstechnik zwischen Land und die Gemeinden und Gemeindeverbände beschrieben. Leitgedanke ist die Verzahnung und Verschränkung bei IT-Fragen, um dadurch Verwaltungsdienstleistungen aus einer Hand und ohne überflüssige technische Barrieren anzubieten. Hierzu wird auch das bisher in §§ 1 bis 3 ADVZG vorgesehene Abstimmungsverfahren in das E-Government-Gesetz integriert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist die Einrichtung und Zusammensetzung des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg geregelt. In Satz 1 wird die Aufgabe des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg beschrieben. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie ist nach Satz 2 die oder der Vorsitzende des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg. In Satz 3 ist die konkrete Zusammensetzung normiert. Die Ministerien stellen jeweils ein Mitglied wie auch die BITBW. Die drei kommunalen Landesverbände sind mit jeweils zwei Mitgliedern vertreten. Die Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und die Datenzentrale haben ein Mitglied. Gemäß Satz 4 sind eine Vertretung des Rechnungshofs, des Landesentrums für Datenverarbeitung und der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als beratendes Mitglied im IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg vertreten. Externe Dritte mit zusätzlichem Fachwissen können bei Bedarf aufgrund der Regelung in Satz 5 hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere im Falle einer geplanten Einführung bestimmter Informationstechnologien oder konkreter informationstechnischer Systeme. Soweit Einrichtungen oder Personen im Rahmen einzelner Projekte bereits praktische Erfahrungen mit bestimmten Technologien oder Systemen sammeln konnten, sollen deren konkrete Erkenntnisse auf diesem Wege Eingang in den IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg finden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 wird die Beteiligungsnotwendigkeit des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg beschrieben. Satz 2 nennt die konkreten Themen, mit denen sich der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg beschäftigt. Diese umfassen sowohl bundesweite Themen als auch landesspezifische Entwicklungen strategischer und technischer Art. Die Beschlüsse des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg sollen wegen ihres formellen Charakters sowie der Einbindung aller Akteure einen hohen Grad an politischer Selbstbindung erzielen. Nach § 18 Absatz 2 vertritt der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie (CIO) das Land im IT-Planungsrat. Nach § 17 gelten die „fachunabhängigen und fachübergreifenden Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats [...]“ zwischen Bund und Ländern unmittelbar für die Behörden des Landes und die Kommunen. Über den IT-Kooperationsrat wird daher über Satz 2 Nummer 1 künftig die Einbindung der Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Mitglieder des IT-Kooperationsrates im Vorfeld der Beschlussfassung des IT-Planungsrats über Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards erfolgen. Diese Einbindung dient dazu bei einer Beschlussfassung im IT-Planungsrat, die fachliche, personelle und finanzielle Auswirkungen haben kann, die Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen und der

oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie eine abgewogene Entscheidung für Baden-Württemberg zu ermöglichen. Nach Satz 3 kann der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg zu allen in Satz 2 genannten Fragen Empfehlungen für das Land und den Gemeinden und Gemeindeverbänden aussprechen. In Satz 4 wird der bisher in § 3 ADVZG verortete Gedanke der verpflichtenden vorherigen Abstimmung zwischen Land und den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Zusammenschlüssen für kommunale Datenverarbeitung und der Datenzentrale aufgenommen.

Zu Absatz 4

Beschlüsse des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg werden nach Satz 1 mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Satz 2 sorgt für eine angemessene Berücksichtigung der Belange der kommunalen Landesverbände, indem die Beschlüsse im Sinne einer „doppelten absoluten Mehrheit“ gefasst werden. In der Geschäftsordnung des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg können nach Satz 3 weitere organisatorische, strukturelle und formale Fragen der Binnenorganisation und zu den Entscheidungsverfahren und zur Vorbereitung von Beschlüssen einstimmig geregelt werden. Die nach Satz 4 mögliche Regelung der Beschlussfassung umfasst auch die Möglichkeit, abgestufte Regelungen zur Bildung der qualifizierten Mehrheit (absolute, zweidrittel, dreiviertel, einstimmig) zu fassen

Zu Absatz 5

Um die organisatorische Arbeit des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg zu erledigen, wird das Innenministerium als für kommunale und IT-Fragen zuständiges Ministerium die Geschäftsführung des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg übernehmen.

Zu § 24 Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erlässt nach Absatz 1 die entsprechende Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der Konzeption, Pflege, des Betriebs, der Aktualisierung der Inhalte und Weiterentwicklung des Dienstleistungsportals des Landes. Dies gilt ebenso für die Umsetzung der verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte in den Behörden des Landes. Die Ministerien und der oder die Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie müssen zu der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums ihr Einvernehmen erteilen.

Nach Absatz 2 erlässt das Innenministerium die entsprechende Verwaltungsvorschrift Informationssicherheit im Einvernehmen mit dem IT-Rat Baden-Württemberg.

Alle übrigen Verwaltungsvorschriften zu den Regeln des E-Government-Gesetzes, insbesondere jene zur näheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit im IT-Bereich (Nachfolgeregelung zu den E-Government-Richtlinien) erlässt nach Artikel 61 Absatz 2 Landesverfassung die Landesregierung.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Die Regelung übernimmt die Regelung in § 11 E-GovG entsprechend. Im Landesdatenschutzgesetz ist zum gemeinsamen Verfahren bisher keine Regelung vorhanden. Wegen der Sachnähe soll deshalb eine entsprechende Vorschrift aufgenommen werden. Nach § 2 Absatz 5 Satz 1 LDSG wird die Regelung des § 8 a LDSG neu von Spezialregelungen verdrängt.

Durch die Änderung wird die gesetzliche Verpflichtung normiert, wesentliche Punkte vor der Errichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln. Ein weiteres Anliegen ist es, nur das zu regeln, was wirklich über die anderen Formen der Datenverarbeitung hinaus den Unterschied ausmacht (minimalistische Regelung). Die vorgeschlagene Regelung versucht den im Vorfeld ermittelten unterschiedlichen Anforderungen an gemeinsame Verfahren gerecht zu werden, die bekannten Probleme mit den vorhandenen Regelungen zu vermeiden sowie die notwendigen Regelungen in solchen Verfahren festzuschreiben. Gemeinsame Verfahren können im länderübergreifenden Kontext bei der Etablierung neuer E-Government-Lösungen Bedeutung bekommen, so dass eine grundsätzliche Rahmenregelung sinnvoll erscheint.

Es sind dabei Konstellationen einbezogen, bei denen

- die beteiligten Stellen nicht bereits von vornherein feststehen und deshalb nicht gemeinsam einen Federführer bestimmen können,
- öffentliche und nichtöffentliche Stellen beteiligt sind und für die beteiligten Stellen unterschiedliches Datenschutzrecht gilt,
- eine Mitentscheidung über das Verfahren und Weiterentwicklungen faktisch nicht möglich ist.

Nummer 1 (§ 8a)

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert den Begriff des gemeinsamen Verfahrens. Ein gemeinsames Verfahren ist eine dauerhafte, zweckgerichtete Vereinbarung mehrerer datenschutzrechtlich verantwortlicher Stellen zu einer gemeinsamen Einrichtung einer technischen Anwendung/Plattform, in die Daten eingegeben werden und die den wechselseitigen Zugriff und Abruf auf bzw. aus einem so entstandenen gemeinsamen Datenbestand ermöglicht. Im Unterschied zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 7 LDSG sind bei den gemeinsamen Verfahren alle beteiligten Stellen ihrerseits datenschutzrechtlich verantwortliche Stellen im Sinne von § 3 Absatz 3 LDSG, wobei jede der beteiligten Stellen gegebenenfalls nur für einen Teil der Datenverarbeitung jeweils verantwortlich ist. Ein gemeinsames Verfahren ist andererseits umfassender als das eindimensionale automatisierte Abrufverfahren. Während es bei letzterem lediglich um eine bestimmte technische Form der Übermittlung personenbezogener Daten von einer Stelle an eine andere Stelle (oder Person) geht, ist ein gemeinsames Verfahren durch eine einheitliche Plattform gekennzeichnet, die gemeinsam von mehreren Stellen zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck mehrdimensional betrieben wird und bei der die Verantwortlichkeiten auf die beteiligten Stellen unterschiedlich verteilt sind. Die Datenverarbeitung zu Kontroll-, Prüf- und Aufsichtszwecken stellt deshalb selbst dann kein gemeinsames Verfahren dar, wenn die Übermittlung hierfür erforderlicher personenbezogener Daten mittels automatisierten Abrufs geschieht. Da auch öffentliche Stellen anderer Länder oder des Bundes und nichtöffentliche Stellen an gemeinsamen Verfahren beteiligt sein können, wird für die Begriffsbestimmung ein weiter Ansatz gewählt. Der materiell-rechtliche Regelungsgehalt der Vorschrift beschränkt sich hingegen auf öffentliche Stellen des Landes (siehe Absatz 2).

Die datenschutzrechtliche Verantwortung bleibt nach Satz 2 bei den jeweiligen beteiligten Stellen. Für die an den gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen gilt für ihre interne Organisation und die Verhältnisse gegenüber Dritten mit Ausnahme des Abrufenden § 7 LDSG. Für das Abrufverfahren selbst gilt der allgemeine § 8 LDSG. Das ist auch interessengerecht, da bei gemeinsamen Verfahren die Beteiligten die Datei gemeinsam gestalten (beispielsweise haben alle grundsätzlich Lese- und Schreibzugriff), wohingegen bei Abrufverfahren grundsätzlich die speichernde Stelle voll verantwortlich bleibt und der Abrufende lediglich eine begrenzte und im Einzelfall festzulegende Teilverantwortung trägt (reiner und begrenzter Lesezugriff). Nach Satz 3 sind die Sicherungsvorgaben des § 8 Absatz 2 entsprechend und angepasst an die Besonderheiten des gemeinsamen Verfahrens anzuwenden. Satz 4 verpflichtet die am gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen zu einer Protokollierung ihrer Abrufe personenbezogener Daten. Für die anderen Stellen ist dies bereits nach § 8 LDSG der Fall.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht wie bei § 8 LDSG als allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und den Aufgaben der beteiligten Stellen voraus (Verhältnismäßigkeit). Je höher der Schutzbedarf der Daten desto eher wird sich die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens verbieten. Im Hinblick auf die Beteiligung öffentlicher Stellen des Landes ist diese lex specialis zur allgemeinen Regelung des § 8 LDSG. Satz 2 stellt klar, dass – auch wenn das gemeinsame Verfahren an sich zulässig ist – die konkrete Datenverarbeitung im Einzelfall zulässig sein muss.

Zu Absatz 3

In Satz 1 werden zum Ausgleich der besonderen Risiken, die jedes gemeinsame Verfahren in sich trägt, eine obligatorische Vorabkontrolle sowie die Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschrieben. Satz 2 legt fest, welche Unterlagen schon bei der Anhörung vorzulegen sind. Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sehen verschiedene Beteiligungsformen des oder der Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten vor. Hier wurde die Anhörung gewählt, weil sie in Umsetzung der Unabhängigkeit es ermöglicht, sich intensiv mit dem Verfahren zu befassen – oder wenn beispielsweise absehbar ist, dass die Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht sehr gering sind, von einer Stellungnahme abzusehen. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist im Zusammenhang mit seiner Anhörung ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Auch die Vereinbarungen nach Absatz 5 sind vor ihrem rechtsverbindlichen Abschluss in der Entwurfsfassung mit einer ausreichenden Zeit zur Stellungnahme dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vorzulegen. Da dieser als vereinbarte Kontrollstelle für ein gemeinsames Verfahren in Frage kommen kann, ist er auf diese Weise angemessen zu beteiligen. Unbeschadet bleibt selbstverständlich auch das Recht des Landesbeauftragten für den Datenschutz, nach den sonstigen Vorschriften (beispielsweise § 29 Absatz 1 LDSG) weitere Unterlagen anzufordern, Einsicht zu nehmen, sich vor Ort zu informieren oder sonst die Unterstützung der verantwortlichen Stelle anzufordern. Eine Rechtsvorschrift als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines gemeinsamen Verfahrens ist dagegen nicht gefordert.

Zu Absatz 4

Hier sind die besonderen Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Festlegungen und der Dokumentation zusammengefasst. Dabei ist besonders wichtig, dass die

jeweiligen Akteure mit ihrem Verantwortungsbereich transparent bleiben, respektive ihnen ihr Verantwortungsbereich auch bewusst ist. Wie einleitend erläutert (minimalistische Regelung), wurde dabei auf Redundanzen mit den vorhandenen Anforderungen an Verfahren verzichtet, auch wenn sie bei gemeinsamen Verfahren eine Schlüsselrolle spielen (zum Beispiel ein Rollen- und Berechtigungskonzept oder besondere Sicherheitsmaßnahmen infolge der Vernetzung). So sind zum Beispiel bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen von dem Betreiber des Verfahrens sicherzustellen (beispielsweise technische Anforderungen an das Passwort: Mindestlänge, enthaltene Sonderzeichen, Passwortwechsel regelmäßig erzwingen), während andere nur von den angeschlossenen Stellen vor Ort gewährleistet werden können (beispielsweise Passwort und Benutzerkennung oder Zugangskarte nicht dem Zugriff Unbefugter aussetzen). Entsprechend muss auch die datenschutzrechtliche Verantwortung aufgeteilt sein. Deshalb ist nicht der Begriff der Daten verarbeitende Stelle verwendet, sondern auf die jeweils für konkrete Sachverhalte verantwortliche Stelle abgestellt.

Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass bei gemeinsamen Verfahren mehrere Stellen beteiligt sind und deshalb die Verantwortlichkeiten aufgeteilt werden müssen. Wird das Verfahren von einer Stelle zur Verfügung gestellt und betreut, so muss das festgelegt werden und es muss geregelt sein, wer bestimmt, welche fachlichen Anforderungen umgesetzt werden bzw. wie der Einigungsprozess zu erfolgen hat. Wegen der Komplexität, zur Sicherstellung der Revisionssicherheit und weil diese Festlegungen das Verfahrensverzeichnis ergänzen, ist Schriftform erforderlich.

Satz 2 dient der Umsetzung der Transparenzanforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) (vgl. u. a. Erwägungsgründe 38 und 41). Die einzelnen an dem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen haben ein Verzeichnis zu erstellen, das naturgemäß nur ihren Ausschnitt am Verfahren abdeckt. Betroffenen ist es nahezu unmöglich, jedenfalls aber nicht zumutbar, einen Überblick über die Datenverarbeitung im gemeinsamen Verfahren nur durch Zusammentragen der einzelnen Teile zu einem gesamten Puzzle zu erhalten. Deshalb muss es eine Stelle geben, bei der der Gesamtüberblick verwahrt und zur Einsicht bereitgehalten wird. Da es nach Absatz 2 Nummer 1 mehrere verantwortliche Stellen geben kann, müssen diese sich auf eine Stelle einigen, die diese Aufgabe wahrnehmen soll. Die Angaben nach Satz 1 sind zur Ergänzung des Verfahrenszeichnisses erforderlich, damit es seine Informationsfunktion für Betroffene erfüllen kann. Hat die nach Satz 2 bestimmte Stelle einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDSG bestellt, führt dieser nach Satz 3 das Verfahrensverzeichnis und gewährt Einsicht darin.

Die Sätze 4 und 5 stellen klar, dass den nach Nummer 1 verantwortlichen Stellen weitere koordinierende Funktionen zukommen können. Dazu gehört auch die Auftragsvergabe bei Auftragsdatenverarbeitung und bei Wartungs- und Fernwartungsaufträgen. Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich, da eine Auftragsvergabe nicht notwendig nach Nummer 1 umfasst ist. Satz 4 legt fest, dass eine (nach Nummer 1) verantwortliche Stelle Aufträge zur Datenverarbeitung vergeben kann. Sie ist durch die Daten verarbeitende Stelle dazu bevollmächtigt. Es können eine oder mehrere verantwortliche Stellen in dieser Weise beauftragt werden. Verantwortlich für die Einhaltung der Datenverarbeitungsbestimmungen bleibt die Daten verarbeitende Stelle (Satz 5), denn die Vorschriften der Auftragsdatenverarbeitung bleiben im Übrigen unberührt. Gegebenenfalls ist die Aufgabe und Befugnis der verantwortlichen Stelle nach Nummer 1 und bei Auftragsvergaben tätig zu werden, gesetzlich festzulegen.

Zu Absatz 5

Ein wesentliches praktisches Problem bei der datenschutzrechtlichen Beratung und Kontrolle von gemeinsamen Verfahren ist die Anwendung unterschiedlichen Datenschutzrechts und/oder die Zuständigkeit verschiedener Datenschutzkontrollstellen. Die Abstimmungsprozesse im Vorfeld wie auch die eigentlichen Kontrollen werden dadurch belastet, ohne dass es zu einem Qualitätsgewinn für den Datenschutz kommt.

Da die denkbaren Konstellationen zu unterschiedlich sind, ist in Absatz 5 eine allgemeine Formulierung gewählt worden, deren Ziel es ist, möglichst alles abzudecken. Deshalb gibt Absatz 5 nur vor, dass Regelungen zu treffen sind. Weder die Form der Regelung noch deren Inhalt ist vorgegeben, denn dies ist im Gesetz nicht möglich. Eine solche Regelung könnte inhaltlich die Anwendung eines Landesdatenschutzgesetzes und die Zuständigkeit von Kontrollstellen für das gesamte Verfahren oder für Teile beinhalten. Eine Abweichung von den Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes ist dabei nur durch eine gesetzliche Regelung möglich. Die vorgeschlagene Fassung der Vorschrift lässt zu, bei der Beteiligung von öffentlichen Stellen mehrerer Länder eine Regelung in einem Staatsvertrag zu treffen.

Zu Absatz 6

Im Anschluss an die Sonderregelung in Absatz 4 Satz 2 wird mit der Regelung der Tatsache Rechnung getragen, dass in gemeinsamen Verfahren für die Betroffenen schwer durchschaubar ist, welche Stelle welche Datenverarbeitungen vornimmt, wel-

che Stelle welche Daten speichert und deshalb auch gegenüber welcher Stelle die Rechte auf Auskunft, Löschung, Sperrung, Berichtigung und Einsicht in das Verfahrensverzeichnis geltend gemacht werden können. Um zu vermeiden, dass Betroffene bei der Geltendmachung ihrer Rechte wegen Unzuständigkeit abgewiesen werden, werden die beteiligten Stellen verpflichtet, das Anliegen an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Ist diese nicht unmittelbar bekannt, so kann sie leicht über die von den verantwortlichen Stellen bestimmte zentrale Stelle ermittelt werden, die jeder beteiligten Stelle bekannt ist. Da diese die Verzeichnisse aufbewahrt, woraus auch die Zuständigkeiten abzuleiten sind, kann jede anrufende Stelle bei dieser Stelle die Zuständigkeiten erfragen und die Anliegen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung an die richtige Stellen weiterleiten. Über diesen Weg ist sichergestellt, dass die Rechte tatsächlich wahrgenommen werden können. Die Betroffenen sind nach Satz 3 über die Weitergabe an die zuständige Stelle zu unterrichten.

Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 3 - Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einrichtung des IT-Kooperationsrates. Die bisherigen Regelungen der §§ 1 bis 3 des ADVZG sind in Artikel 1 §§ 15 und 23 aufgegangen.

Zu Artikel 4 – Änderung des Landesgebührengesetzes

Die Änderungen dienen der Anpassung des Landesgebührengesetzes an die Vorschriften des Bundesgebührengesetzes, die durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I 2013, 3154) in Kraft gesetzt wurden.

Zu Nummer 1 (§ 5)

Durch die Übernahme der Formulierung von § 6 Absatz 1 Nummer 2 BGebG wird die bisherige Festlegung auf eine schriftliche Erklärung aufgehoben. Wesentlich ist die Abgabe oder Mitteilung der Erklärung und nicht deren Form. Diese kann somit formfrei nach dem Grundsatz des § 10 LVwVfG erfolgen, die Warnfunktion im Hinblick auf die Folgen der Erklärung soll dabei jedoch weiterhin berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstabe a

In § 9 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Vorbild von § 7 Nummer 1 BGebG auch einfache elektronische Auskünfte aufgenommen, um deutlich zu machen, dass auch diese gebührenfrei sind. Bisher sind lediglich „mündliche und einfache schriftliche Auskünfte“ gebührenfrei, sofern für die schriftlichen Auskünfte nicht gesonderte Regelungen in Gebührenordnungen oder –satzungen etwas anderes vorgesehen ist. Sinn und Zweck der bisherigen Regelung ist es, Auskünfte, die von der Behörde ohne größeren Rechercheaufwand erteilt werden können, nicht mit Gebühren zu belegen. Maßgeblich für die Gebührenfreiheit ist folglich die Einfachheit der Auskunft, nicht die Form, in welcher sie den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber erteilt wird. Dies soll auch für elektronische Auskünfte gelten.

Zu Buchstabe b

Der bisher im Landesgebührengesetz vorgesehene Katalog von sachlich gebührenbefreiten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen wird durch die Einfügung einer neuen Nummer 6 um die Gebührenfreiheit von einfachen elektronischen Kopien erweitert. Das Bundesgebührengesetz enthält in § 7 Nummer 3 eine entsprechende Regelung. Damit wird für die Fälle, in denen die Kopie selbst als individuell zurechenbare öffentliche Leistung zu qualifizieren ist (z. B. Anfertigung von Kopien von Archivgut) und für einfache elektronische Kopien eine Gebührenfreiheit begründet, während für Papierkopien Gebühren erhoben werden können.

Elektronische Kopien sind alle Kopien, die nicht in Papierform perpetuiert werden. Dies ergibt sich aus der im Landesrecht üblichen weiten Fassung des Begriffs „elektronisch“. Nummer 6 erfasst nur elektronische Kopien einfacher Art, die Papierkopien in schwarz/weiß ersetzen. Die nach § 33 Absatz 7 LVwVfG beschriebenen Ausfertigungen sind davon nicht umfasst. Aufwendige elektronische Kopien, wie z. B. Scans auf Datenträger, Mikrofilm, CD oder Fotopapier sind auch nicht Gegenstand der Regelung. Ein Rechtsanspruch auf die Erstellung einer einfachen elektronischen Kopie wird durch die neue Nummer 6 nicht begründet. Die Behörden werden nicht verpflichtet, technische Möglichkeiten zur Erstellung einer Kopie durch entsprechende Scangeräte zu schaffen.

Die gebührenmäßige Privilegierung von einfachen elektronischen Kopien gegenüber Papierkopien dient der Förderung des E-Government und der Entbürokratisierung

sowie zur Beschleunigung und Vereinfachung von Prozessen in der Verwaltung. Die Gebührenfreiheit von elektronischen Kopien trägt dem Umstand Rechnung, dass die Herstellung und elektronische Übersendung von elektronischen Kopien für die Verwaltung im Vergleich zu der Herstellung und Übermittlung von Kopien in Papierform weniger Kosten verursacht, insbesondere wenn es sich um umfangreichere Unterlagen handelt. Deshalb soll durch die Gebührenfreiheit von elektronischen Kopien ein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden, diese verstärkt in elektronischer Form in Anspruch zu nehmen. Die durch elektronische Kopien ermöglichte Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung dient nicht nur dem fiskalischen Interesse an der Senkung der mit dieser Leistung verbundenen Kosten, sondern ist auch unter dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit angezeigt.

Die Möglichkeit, durch Rechtsverordnungen oder Satzungen nach § 4 Absatz 3 und 4 LGebG bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine Gebührenerleichterung nach § 11 LGebG für von § 9 Nummer 6 LGebG nicht erfasste aufwendige elektronische Kopien vorzusehen, bleibt unberührt. Zu den eine Gebührenerleichterung legitimierenden öffentlichen Interessen gehört auch das Ziel, die Inanspruchnahme von elektronischen Kopien zu Zwecken der Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung zu fördern.

Zu Buchstabe c

Die Änderung der bisherigen Nummer 6 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Die Änderung des bisherigen § 9 Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Eine mündlich getroffene Gebührenentscheidung konnte bisher nur schriftlich bestätigt werden. Durch die Änderung ist dies künftig auch elektronisch möglich.

Zu Artikel 5 - Änderung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes

Die Änderungen dienen der Anpassung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes an die Änderungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes durch das Ge-

gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) und durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786).

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Änderung ergänzt die nach dem bisherigen § 2 Absatz 2 LVwZG abschließend dargestellten Zustellungsarten um die Zustellung über De-Mail-Dienste. Dabei wird der akkreditierte Diensteanbieter nach § 5 Absatz 6 Satz 2 De-Mail-Gesetz als beliebiger Unternehmer tätig.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Mit der rechtssicheren elektronischen Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 De-Mail-Gesetz werden die Beweismöglichkeiten über den Zugang bei der elektronischen Zustellung erheblich verbessert. Dementsprechend werden mit der Änderung die in § 5 Absatz 7 Satz 3 LVwZG geregelten Beweisanforderungen zur Widerlegung der Zustellungsfiktion gegenüber dem geltenden Recht angehoben: Danach kann der Nachweis der nicht erfolgten oder der verspäteten Zustellung nicht mehr durch Glaubhaftmachung, sondern nur durch einen Vollbeweis seitens des Adressaten erfolgen. Damit übernimmt der Empfänger in Fällen, in denen das Verwaltungsverfahren auf sein Verlangen elektronisch abgewickelt werden muss, die Beweislast für den Nichtzugang oder verspäteten Zugang des elektronischen Dokuments. Auf diese Weise wird der missbräuchlichen Widerlegung der Zustellungsfiktion durch den Empfänger, z. B. um das Wirksamwerden eines belastenden Bescheides zu verhindern, entgegengewirkt. Die Zustellungsfiktion betrifft ausschließlich die sehr seltenen Fälle, in welchen die elektronische Verfahrensabwicklung auf Verlangen des Empfängers erfolgt und er dies aufgrund einer Rechtsvorschrift verlangen kann. Weil der Empfänger hier auf der elektronischen Verfahrensabwicklung bestanden hat, kann er auch nicht von der Zustellungsfiktion überrascht werden. Im „Normalfall“, in welchem der Empfänger lediglich den Zugang im Sinne des § 3a LVwVfG eröffnet haben muss, gilt die Zustellungsfiktion dagegen nicht.

Zu Buchstabe b

Nach dem bisherigen § 5 Absatz 7 Satz 4 LVwZG hat die zustellende Behörde den Empfänger vor der Übermittlung zu belehren, dass eine Zustellungsfiktion eintritt,

wenn er eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, aber seine Mitwirkung daran verweigert. Mit der Änderung wird die Belehrungspflicht auf das Erfordernis des Vollbeweises zur Widerlegung der Zustellungsfiktion ausgeweitet. Hierdurch wird der Empfänger auf das von ihm zu tragende Risiko einer elektronischen Übermittlung hingewiesen und erhält somit die Möglichkeit, eine andere Form der Zustellung zu wählen.

Zu Nummer 3 (§ 5 a)

Die neu in das Landesverwaltungszustellungsgesetz eingefügte Vorschrift ergänzt die bisherigen Möglichkeiten der elektronischen Zustellung nach § 5 Absatz 4 und 5 LVwZG. Danach kann die elektronische Zustellung künftig nicht nur im Wege der herkömmlichen E-Mail, sondern auch über De-Mail-Dienste erfolgen. Bei der Zustellung über De-Mail-Dienste wird eine beweissichere elektronische Abholbestätigung eingeführt, die der akkreditierte Diensteanbieter des Empfängers elektronisch erzeugt. Dadurch werden bei der elektronischen Zustellung die Beweismöglichkeiten über den Zugang bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme erheblich verbessert. Die Änderung übernimmt die Regelung des § 5a VwZG.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird alternativ zu der bisherigen elektronischen Zustellung nach § 5 Absatz 4 und 5 LVwZG die Möglichkeit der förmlichen Zustellung von elektronischen Dokumenten im Anwendungsbereich des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Übersendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers ermöglicht. Dies gilt sowohl für die obligatorische als auch für die fakultative elektronische Zustellung nach § 5 Absatz 5 Satz 1 LVwZG und erfasst auch die Adressaten der vereinfachten Zustellung nach § 5 Absatz 4 LVwZG.

Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den elektronischen Geschäftsverkehr zu fördern, knüpft die Verwaltungszustellung über De-Mail-Dienste – ebenso wie die Nutzung von De-Mail-Diensten im Übrigen – an die freiwillige Entscheidung des Nutzers an. Daher ist weder eine rechtliche noch eine faktische Verpflichtung weder des Senders noch des Empfängers zur Zustellung über De-Mail-Dienste vorgesehen. Dies gilt sowohl für die Anmeldung des Nutzers zum De-Mail-Konto, als auch für die elektronische Zustellung über den De-Mail-Dienst im Einzelfall.

Hinsichtlich der Zugangseröffnung im Sinne des § 3a LVwVfG in Bezug auf ein De-Mail-Postfach gilt Folgendes: Der Begriff „Zugang“ stellt auf die objektiv vorhandene

technische Kommunikationseinrichtung ab, also zum Beispiel auf die Verfügbarkeit eines elektronischen Postfachs, hier also eines De-Mail-Postfaches. Den individuellen Möglichkeiten wird durch das Erfordernis der „Eröffnung“ dieses Zugangs Rechnung getragen. Der Empfänger eröffnet seinen Zugang durch entsprechende Widmung. Dies kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Im Einzelfall wird hier die Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt, maßgebend sein. Eine gewisse Verkehrsanschauung hat sich bereits herausgebildet: Die Behörde, eine Firma oder ein Rechtsanwalt, die auf ihren Briefköpfen im Verkehr mit dem Bürger oder der Verwaltung eine De-Mail-Adresse angeben, erklären damit konkludent ihre Bereitschaft, Eingänge auf diesem Weg anzunehmen. Sie haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass beispielsweise De-Mail-Postfächer regelmäßig abgefragt werden. Gegenteiliges müssen sie ausdrücklich erklären, z. B. durch Hinweise auf dem Briefkopf oder auf ihrer Internetseite. Beim Bürger wird hingegen die bloße Angabe einer De-Mail-Adresse auf seinem Briefkopf noch nicht dahin gehend verstanden werden können, dass er damit seine Bereitschaft zum Empfang von rechtlich verbindlichen Erklärungen kundtut. Bei ihm kann in aller Regel von der Eröffnung eines Zugangs nur ausgegangen werden, wenn er dies gegenüber der Behörde ausdrücklich erklärt. Hat der Empfänger in diesem Sinne der Behörde seine De-Mail-Adresse und die entsprechende Widmung mitgeteilt, so sollte die Behörde in diesen Fällen elektronische Zustellungen nach Möglichkeit über die De-Mail-Adresse des Nutzers vornehmen. Dies setzt voraus, dass sie selbst an die De-Mail-Infrastruktur angebunden ist.

Nach Satz 2 gilt bei der Zustellung über De-Mail-Dienste für die Adressaten der vereinfachten Zustellung § 5 Absatz 4 LVwZG mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Empfangsbekennnisses die Abholbestätigung tritt; das Gleiche gilt für die in § 5 Absatz 6 LVwZG geregelten formellen Anforderungen an die elektronische Zustellung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet den akkreditierten Diensteanbieter, eine elektronische Abholbestätigung zu erzeugen und diese der Behörde unverzüglich zu übermitteln. Da die Feststellungen in der elektronischen Abholbestätigung nach Absatz 3 gegenüber dem Richter Bindungswirkung entfalten, handelt der Diensteanbieter bei der Erzeugung der elektronischen Abholbestätigung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Diese müssen ihm im Wege der Beleihung nach § 5 Absatz 5 Satz 2 De-Mail-Gesetz übertragen werden. Die Normierung der Pflichten des akkreditierten Diensteanbieters im Rahmen der förmlichen Zustellung nach dieser Vorschrift lehnt sich an die Vorschriften über die Postzustellungsurkunde nach § 182 ZPO an.

Nach Satz 1 ist der akkreditierte Diensteanbieter zur Erzeugung einer elektronischen Abholbestätigung verpflichtet. Diese muss den in § 5 Absatz 9 Satz 4 und 5 De-Mail-Gesetz geregelten Anforderungen genügen, um die Zustellung nachweisbar und nachvollziehbar zu machen. Nach § 5 Absatz 9 Satz 6 De-Mail-Gesetz hat der akkreditierte Diensteanbieter die Abholbestätigung zur Sicherung ihrer Authentizität und Integrität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Nach Satz 2 hat der akkreditierte Diensteanbieter die Abholbestätigung unverzüglich nach ihrer Erzeugung an die absendende Behörde zu übermitteln. Dies dient der sicheren Nachweisbarkeit der über das De-Mail-Konto des Empfängers vorgenommenen förmlichen Zustellung durch die Behörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Beweiskraft der elektronischen Abholbestätigung. Nach Satz 1 erbringt diese Beweis für die förmliche Zustellung durch die absendende Behörde. Satz 2 stellt hierzu durch den Verweis auf § 371a Absatz 3 ZPO klar, dass die von einem akkreditierten Diensteanbieter erstellte elektronische Abholbestätigung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hat. Damit begründet die elektronische Abholbestätigung nach § 418 ZPO vollen Beweis für die in ihr bezeugten Tatsachen, die die Mindestinhalte nach § 5 Absatz 9 Satz 4 De-Mail-Gesetz umfassen müssen. Mit hin erstreckt sich die Beweiskraft darauf, dass die in der Abholbestätigung genannte Nachricht im Zeitpunkt des Anmeldens des Empfängers an seinem De-Mail-Konto im Sinne des § 4 De-Mail-Gesetz, was zeitlich nach dem Eingang der Nachricht im De-Mail-Postfach des Empfängers liegen muss (daher wird auch der Zeitpunkt des Einlegens der Nachricht in das Postfach der Abholbestätigung angegeben), diesem zugestellt worden ist. Über diese Rechtswirkung der Abholbestätigung wurde der Empfänger auch im Rahmen der Informationspflicht nach § 9 Absatz 1 De-Mail-Gesetz durch den akkreditierten Diensteanbieter hingewiesen.

Zu Absatz 4

Die Regelung orientiert sich an § 5 Absatz 7 LVwZG. Sie regelt die Fälle, in denen auf Grund einer Rechtsvorschrift das Verfahren auf Verlangen des Empfängers elektronisch abgewickelt werden muss und für die Verfahrensabwicklung nur ein Zugang über De-Mail-Dienste eröffnet worden ist. Hier wie bei § 5 Absatz 7 LVwZG gilt, dass das Verlangen nach elektronischer Verfahrensabwicklung als zusätzliche Voraussetzung neben die Zugangseröffnung (hier: über De-Mail-Dienste) tritt. Wird auf Verlan-

gen des Empfängers das Verfahren elektronisch – hier über De-Mail-Dienste – elektronisch abgewickelt, schafft Satz 1 eine Zustellfiktion für die Fälle, in denen der Empfänger sich nicht an seinem De-Mail-Konto anmeldet, so dass keine Abholbestätigung erzeugt werden kann, und dadurch seine Mitwirkung an der Zustellung verweigert.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Änderung des bisherigen § 10 Absatz 1 Nummer 4 LVwZG passt die Regelungen über die elektronische Zustellung im Ausland an die durch § 5 a geschaffene Ergänzung der bisherigen Zustellungsarten an. Danach kann eine nach Völkerrecht zulässige Zustellung elektronischer Dokumente im und in das Ausland künftig nicht nur im Wege der herkömmlichen E-Mail, sondern auch über De-Mail-Dienste erfolgen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 5 a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 5 a. Die Neufassung erfolgt lediglich aus redaktionellen Gründen.

Zu Artikel 6 – Änderung der Gemeindekassenverordnung

Durch die Streichung der genannten Sätze wird es für Gemeinden möglich, Kreditkarten auch für öffentlich-rechtliche Zahlungen ohne gesonderte Entscheidung des Bürgermeisters einzusetzen. Damit werden die rechtlichen Möglichkeiten zur digitalen Bezahlung erweitert und die vollelektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren erleichtert.

Die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung sind über § 48 LKrO für die Landkreise entsprechend anwendbar.

Zu Artikel 7 – Evaluierung

Zu Absatz 1

Die Berichtspflicht nach diesem Absatz dient der Evaluierung des Gesetzes. Zur Förderung eines nachhaltigen Ausbaus elektronischer Verwaltungsdienste soll der Bericht auch Vorschläge für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen enthalten. Ergänzend könnten auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des IT-Planungsrats die Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen E-Government-Strategie einer Berichterstattung zugeführt werden. Wegen der Vollzugsbreite sind auch die Erfahrungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in die Evaluierung einzubeziehen. Die Landesregierung kann sich bei dieser Evaluierung durch wissenschaftliche Institute unterstützen lassen.

Zu Absatz 2

Durch die Einführung alternativer Techniken neben der qualifizierten elektronischen Signatur zur Ersetzung der Schriftform in diesem Gesetz wird die Erfüllung der Schriftform bereits erheblich erleichtert. Allerdings ist zu vermuten, dass in einigen Fällen nach heutigen Kriterien eine Übermittlung durch einfache E-Mail ausreichend ist, so dass das Schriftformerfordernis verzichtbar ist. In anderen Fällen wird möglicherweise nur ein Teil der Schriftformfunktionen benötigt, so dass diese Tatsache in der Norm abzubilden ist. Hierzu bedarf es nach Satz 1 Nummer 1 einer Überprüfung des gesamten Rechtsbestandes des Landes. Da diese Überprüfung auf die bereits mit Gesetz vom (wird nach Beschluss des Gesetzes eingefügt) geänderte Querschnittsnorm zur Schriftform aufbaut (§ 3a LVwVfG), sollte sie erst in einem zweiten Schritt vorgenommen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht an den Landtag niederzulegen, der bewerten wird, ob und wenn ja, welche gesetzlichen Änderungen erforderlich sind.

Durch die Einführung des neuen Personalausweises (nPA) ist eine sichere elektronische Identifikation auch in Fällen möglich geworden, in denen bisher ein persönliches Erscheinen bei einer Behörde nötig war. Es ist daher eine Überprüfung des Rechtsbestands daraufhin angezeigt, in welchen Fällen das persönliche Erscheinen lediglich den Zweck der sicheren Identifikation verfolgt und daher künftig zugunsten einer elektronischen Identifikation entfallen kann. Die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen muss dagegen beibehalten werden, wenn sie primär anderen Zwecken dient, beispielsweise dem beratenden oder motivierenden Gespräch mit der Bürgerin oder dem Bürger oder wenn es darauf ankommt, dass sich der Behördenmitarbeiter einen persönlichen Eindruck von der Person verschaffen kann. Auch diese Überprüfung soll in einen Bericht an den Landtag münden, um gesetzliche Änderungen bewerten zu können.

Ebenfalls soll der landesrechtliche Rechtsbestand darauf überprüft werden, ob in allen bisherigen Fällen die Vorlage von Originalurkunden (elektronisch oder in Papierform) verzichtet werden kann. Nur in den Bereichen, in denen ein erhöhtes Risiko zur Vorlage von veränderten oder gefälschten Dokumenten regelmäßig zu erwarten ist, soll die Vorlage des Originals weiterhin rechtlich verpflichtend gestaltet werden. In allen anderen Bereichen sind Kopien die übliche Form des Nachweises, sofern dieser überhaupt notwendig sein sollte. Das Ergebnis dieser Prüfung wird ebenfalls Eingang in den Landtagsbericht finden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 berichtet die Landesregierung dem Landtag spätestens neun Jahre nach dem Inkrafttreten der Regelung des Artikel 8 Absatz 4, ob es auf der Grundlage der Daten zu Verbreitung und Nutzung digitaler Medien Gründe für eine weiterhin zwingend notwendige ergänzende Verpflichtung für die Behörden zur papierbasierten Zurverfügungstellung von Publikationen gibt. Der Landtag kann dann, sofern eine solche Verpflichtung weiterhin sinnvoll ist, auf Basis des Berichts der Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Artikels 8 Absatz 4 in die Wege zu leiten.

Zu Artikel 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt am 1 Januar 2016 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nicht anderes bestimmt ist.

Zu Absatz 2

Durch diese Regelung werden die Gerichtsverwaltungen und die Behörden der Justizverwaltung für ihren Geltungsbereich im Hinblick auf die derzeit laufende Notariatsreform bis zum 1. Januar 2018 von den Verpflichtungen des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg freigestellt.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 wird festgelegt, dass die Verpflichtung, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen (Artikel 1 § 2 Absatz 2), ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Behörden des Landes angeboten werden, in Kraft tritt. Das Gleiche, allerdings mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten, gilt für den zentralen Dienst des Dienstleistungsportals für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 Satz 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes. Der Übergangszeitraum ist für die Anbindung der einzelnen Behörden des Landes erforderlich. Das Innenministerium wird nach Satz 2 das konkrete Datum des jeweiligen Inkrafttretens im Gesetzblatt bekanntgeben.

Zu Absatz 4

Durch Satz 1 werden die Behörden des Landes ab dem 1. Januar 2022 dazu verpflichtet, ihre Akten elektronisch zu führen. Damit soll den Behörden Zeit gegeben werden, die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um sich – falls noch nicht geschehen – auf den Übergang zur elektronischen Aktenführung vorzubereiten. Bis dahin bleibt die Führung von elektronischen Akten wie bisher im Ermessen der Behörden des Landes. Aufgrund des Haushaltsvorbehaltes in Satz 2 kann der Zeitpunkt des Inkrafttretens verschoben wenn, wenn und soweit der Landtag als Haushaltsgesetzgeber die für die Umsetzung notwendigen Haushaltsmittel erst für eine spätere Umsetzung als zum 1. Januar 2022 zur Verfügung stellt. Das Innenministerium macht nach Satz 3 den Beschluss der Landesregierung zum neuen Inkrafttreitenszeitpunkt im Gesetzblatt bekannt. Sofern Landesbehörden schon vorher die elektronische Aktenführung einführen, ist nach Satz 4 anknüpfend an die bisherige Regelung in Nummer 2 der „Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes“ bei einer Umstellung auf elektronische Aktenführung das Einvernehmen mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg erforderlich. Damit wird gewährleistet, dass die Landesbehörden die ihnen nach § 3 LArchG obliegende Andienungspflicht erfüllen können. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie ist zu beteiligen, um eine einheitliche Einführung der elektronischen Aktenführung in der Landesverwaltung zu gewährleisten und nicht gerechtfertigte Kosten für Inselösungen zu verhindern.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 4 Satz 1 werden die zusätzlichen Bedingungen für eine elektronische Publikation zur Vermeidung einer digitalen Spaltung auf einem Zeitraum von zehn

Jahren befristet. Es ist nach heutigem Stand damit zu rechnen, dass die jetzt noch als notwendig eingeschätzten weiteren Bezugsmöglichkeiten einer Papierfassung dann wegen der vorangeschrittenen technischen und gesellschaftlichen Entwicklung im Hinblick auf eine weitere Digitalisierung der Mediennutzung nicht mehr erforderlich sein werden. Die in Artikel 1 § 15 Absatz 2 Satz 2 und 4 geregelten Rahmenbedingungen (Aktualisierungsinformation, Authentizitätssicherung) für eine elektronische Fassung bleiben weiterhin gültig.